Stand: 07.12.2025 03:29:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8457

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8457 vom 15.10.2025

2.

- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Landesseniorenrat (DEBYLT03C9)
- 4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. (DEBYLT00D3)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts (DEBYLT01D2)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Bayerischer Sportschützenbund e. V. (DEBYLT00E0)
- 7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 Sozialverband VdK Bayern e.V. (DEBYLT0147)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR (DEBYLT0378)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -<u>Landeselternbeirat (DEBYLT045D)</u>
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) (DEBYLT0253)
- 11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 Bayerischer Volkshochschulverband e.V. (DEBYLT0137)
- 12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Bayern (DEBYLT035E)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -TEAM Sport-Bayern e.V. (DEBYLT0112)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. (DEBYLT0277)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -Universität Bayern e.V. (DEBYLT0046)
- 16. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 21.10.2025
- 17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9219 des KI vom 04.12.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

15.10.2025

Drucksache 19/8457

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

A) Problem

Körperliche Aktivität und Sport sind von herausragender Bedeutung für unsere Gesellschaft und wirken tief in sie hinein. Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten und können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz leisten. Zugleich kommt gemeinsam erlebtem Sport eine große soziale Komponente zu: Er schafft Zusammenhalt, wirkt Einsamkeit entgegen, lässt ein Gemeinschaftsgefühl über alle Bevölkerungsgruppen hinweg entstehen, fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und repräsentiert Bayern im In- und Ausland. Ebenso dient der Sport der Werteerziehung sowie der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

Trotz der großen Bedeutung von Bewegung und Sport ist die Gesellschaft zunehmend geprägt von weniger Bewegung. Computerarbeit und Freizeitaktivitäten an Bildschirmen sowie dadurch bedingte Sitzzeiten tragen hierzu entscheidend bei. Insbesondere viele Kinder und Jugendliche erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungszeit von mindestens einer Stunde moderater bis intensiver körperlicher Aktivität (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt: So wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen, dass Menschen mit niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund weniger körperlich aktiv sind (vgl. z. B. Bundesministerium für Gesundheit (2022): Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Abu-Omar, K., Messing, S., Sarshar, M., Gelius, P., Ferschl, S., Finger, J., Bauman, A. (2021): Sociodemographic correlates of physical activity and sport among adults. Ger J Exerc Sport Res 51:170-182; Hoebel, J., Finger, J., Kuntz, B. et al. Sozioökonomische Unterschiede in der körperlichsportlichen Aktivität von Erwerbstätigen im mittleren Lebensalter). Hinzu kommt der demografische Wandel. Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik werden die geburtenstarken Jahrgänge, die in der derzeitigen Bevölkerungsstruktur v. a. von der Babyboomer-Generation gestellt werden und etwa 3,0 Mio. Personen umfassen, sich in höhere Altersjahre verschieben. Dadurch werden im Jahr 2043 die etwa Mitte 70-Jährigen zu den zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen in Bayern gehören (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Mai 2025). Sport trägt dazu bei, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen und die Selbstständigkeit zu fördern, was für die Gesundheit der Bevölkerung entscheidend ist und die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt.

Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ist es daher notwendig, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und staatlicherseits eine resiliente Gesellschaft zu befördern.

B) Lösung

Die Förderung des Sports durch Staat und Gemeinden ist bereits in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegt. Diese Staatszielbestimmung bezieht sich auf das Gesamtspektrum des Sports.

Trotz der überragenden Bedeutung von Sport und Bewegung in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen gibt es bislang keine umfassende bayerische gesetzliche Regelung, die die Staatszielbestimmung konkretisiert und das Thema unabhängig von Ressortzuständigkeiten ganzheitlich und übergreifend ordnet und so auf gesamtgesellschaftliche Fragestellungen Antwort gibt. Die Staatsregierung strebt deshalb die erstmalige Schaffung einer zentralen und ressortübergreifenden Regelung in einem Bayerischen Sportgesetz an. Mit diesem werden die strategischen Eckpunkte in einer übersichtlichen Regelung konzentriert und so die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst.

Das Bayerische Sportgesetz soll zugleich dazu beitragen, die handelnden Akteure zu vernetzen und die verschiedenen im Sportkontext stehenden Bereiche – auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauend – durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz zu bündeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Bayerische Sportgesetz konkretisiert abstrakt-generell die in Art. 140 Abs. 3 BV enthaltene Staatszielbestimmung, stellt ressortübergreifend zu den im Bewegungs- und Sportkontext stehenden Themen Leitlinien auf und fasst die im Zusammenhang stehenden Bereiche des Sports normativ zusammen.

Unmittelbar aus dem Bayerischen Sportgesetz resultierende Kosten ergeben sich nur im Hinblick auf den bereits bisher bestehenden Anspruch der Mitglieder des Landessportbeirats auf Erstattung von Reisekosten. Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

19. Wahlperiode

15.10.2025

Gesetzentwurf

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

- (1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.
- (2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

- (1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.
- (2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.
- (3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.
- (4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehrerausund -fortbildung Rechnung.

- (5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.
- (6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

- (1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.
- (2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

- (1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.
- (2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

- (1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.
- (2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.
- (3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

- (1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.
- (2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungsund Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

- (1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.
- (2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

- (1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:
- 1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
- 2. Sportinfrastruktur,
- 3. Sportgroßveranstaltungen,
- 4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.
- (2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:
- 1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
- 2. Integrität des Sports,
- 3. Schutz vor Gewalt,
- 4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12

Bayerischer Landessportbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.
- (2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:
- 1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
- 2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
- 3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
- 4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
- 5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
- 6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
- 7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
- 8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
- 9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
- 10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
- 11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
- 12. ein Vertreter der Sportlehrer.
- (3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.
- (4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ... [einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ... [einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Kraft.
- (2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Art. 140 Abs. 3 BV begründet für Staat und Gemeinden einen Förderauftrag, lässt die Mittel zur Erreichung dieses Ziels jedoch im Wesentlichen offen und definiert weder ein bestimmtes Niveau der Zielerreichung noch ein bestimmtes (Mindest-)Maß an Förderung (vgl. Lindner/Möstl/Wolff/Möstl, 2. Aufl. 2017, BV Art. 140 Rn. 4). Der verfassungsmäßige Auftrag der Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden wird daher im Bayerischen Sportgesetz für den staatlichen Bereich konkretisiert; im kommunalen Bereich fußt die Förderung des Sports auf dem den Kommunen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht. Mit dem vorliegenden Bayerischen Sportgesetz werden erstmals allgemeine und ressortübergreifende Leitbilder im Kontext Bewegung und Sport mit allen relevanten Aspekten festgelegt.

Aufbauend auf den in einem Bayerischen Sportgesetz erfassten Leitlinien im Kontext Bewegung und Sport wird vom Freistaat Bayern für den staatlichen Bereich eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, anhand derer konkrete Maßnahmen durch die einzelnen Ressorts getroffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderprogramme erfolgt wie bisher weitgehend durch untergesetzliche Normen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Körperliche Inaktivität ist weltweit der viertgrößte Risikofaktor für Mortalität und viele Krankheiten (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour: at a glance, 2020; Bundesministerium für Gesundheit (2024). Bewegungsförderung bei Erwachsenen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion); BVPG-Policy-Paper: Executive Summaries Empfehlungen für eine gesündere und resilientere Gesellschaft (September 2025); Bewegungsförderung bei Kindern S. 3; Bayerisches Ärzteblatt 3/2021, S. 91). Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten. So können sie beispielsweise einen Beitrag zur Vorbeugung häufiger Beschwerden wie Rückenschmerzen leisten und senken das Ri-

siko für die Entstehung weitverbreiteter Erkrankungen wie Adipositas, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 2), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, verschiedener Krebserkrankungen, Demenz und weiterer psychischer Erkrankungen.

Die Auswirkungen von Bewegungsmangel sind erheblich. Einem WHO-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge belasten die gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels das Gesundheitssystem jährlich mit geschätzten Kosten von 2,8 Mrd. € (vgl. BMG: Konsenspapier, Runder Tisch Bewegung und Gesundheit – Ergebnisse des sektorenübergreifenden Dialogs zur Stärkung der Bewegungsförderung in Deutschland, S. 8, März 2024). Darüber hinaus entstehen Produktivitätsverluste und Fehlzeiten, die die Wirtschaft belasten. Länder, die in die Bewegungsförderung investieren, können mit einer beträchtlichen Rendite rechnen, da ein höheres Maß an körperlicher Aktivität zu gesünderen und produktiveren Arbeitskräften und einem erfüllteren Leben für alle beiträgt (vgl. WHO, Health-enhancing physical activity in the European Union, 2024, S. 15 ff.).

Die besondere Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesellschaft erfordert daher in Form einer gesetzlichen Regelung eine Konkretisierung der in Art. 140 Abs. 3 BV normierten Staatszielbestimmung, die insbesondere die Grundlage für eine Umsetzungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft, um Bewegungsarmut und körperlicher Inaktivität entgegenzuwirken.

C) Besonderer Teil

Art. 1

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essenziellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Art. 2 Abs. 1

Sportvereine und Sportverbände sind unverzichtbare Bestandteile der Gesellschaft, die weit über den reinen Sport hinausgehen und einen positiven Einfluss auf viele Lebensbereiche haben. Ihre Entstehung und Betätigung ist durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt (BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253); Steiner, SpuRt, 2008, 222; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 11).

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Die Sportdachverbände setzen sich als Interessenvertreter der Vereine und der Fachverbände für die Belange des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler ein. Sie koordinieren die Aktivitäten der Mitgliedsverbände und -vereine. Die Sportfachverbände organisieren Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Veranstaltungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie legen die Regeln und Standards für die jeweiligen Sportarten fest und sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, um Fairness und Sicherheit im Wettkampf zu gewährleisten. Neben dem Leistungssport fördern die Verbände auch den Breitensport, um eine breite Teilnahme am Sport zu ermöglichen und die Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung und Förderung des Sports bei.

Der Freistaat Bayern erkennt die grundlegenden Strukturen und die Organisation des Sports deshalb an, unterstützt den organisierten Sport unter Wahrung seiner Autonomie und arbeitet mit ihm vertrauensvoll zusammen.

Art. 2 Abs. 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einher. Der Begriff Integrität des Sports umfasst dabei insbesondere die Wahrung von Fairness, Ehrlichkeit und Respekt im sportlichen Wettbewerb sowie die Verhinderung von Betrug, Manipulation, Doping und anderem unethischen Verhalten und die Förderung eines respektvollen Miteinanders und der sportlichen Werte. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) geregelt.

Art. 3 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendsport spielt eine entscheidende Rolle für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Werten bei jungen Menschen. In Kindheit und Jugend werden grundlegende motorische und kognitive Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten entwickelt und so die Grundlagen für langfristige körperliche und psychische Gesundheit und altersgerechte Entwicklung gelegt. Zugleich wird durch positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport die Motivation gefördert, auch im Erwachsenenalter sportlich aktiv zu bleiben. Dies ist für den Breitensport von zentraler Bedeutung. Der Kinder- und Jugendsport ist zugleich auch entscheidend für die Identifizierung und Förderung von Talenten und deren Überführung in den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Ein aktiver Lebensstil im Kindesund Jugendalter wirkt sich lebenslang positiv auf die psychische und physische Gesundheit aus (vgl. z. B. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Kinder und Jugendliche sollten sich deshalb so viel wie möglich bewegen. Zunehmende Inaktivität und deren gesundheitliche Folgen machen sich jedoch auch in Deutschland verstärkt bemerkbar und wirken sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Darüber hinaus zeigen Studien, dass das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängt. So ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich an weniger als zwei Tagen in der Woche 60 Minuten bewegen, bei niedrigem sozioökonomischen Status höher (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Dabei ist festzustellen, dass das organisierte Sporttreiben im modernen Alltag von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnimmt und gleichzeitig das nicht organisierte Sporttreiben sowie das Spielen

im Freien rückläufig ist. Sportvereine erreichen stärker als jede andere Form von Jugendorganisationen die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Auch die zusätzlichen Sportangebote an den Schulen, insbesondere an Ganztagsschulen, werden ausgebaut (vgl. A. Woll et al.: Die MoMo-Längsschnittstudie: Entwicklung motorischer Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlicher Aktivität und ihre Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland).

Die staatliche Förderung und Unterstützung der körperlichen Aktivität im Kindes- und Jugendalter wird aufgrund deren wesentlicher Bedeutung für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Werten in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich verankert. Diese erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in den Bereichen Bewegungserziehung im organisierten Sport (Art. 3 Abs. 2), in der Kindertagesbetreuung (Art. 3 Abs. 3) sowie im Schulsport (Art. 3 Abs. 4 und 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der sich in Anlehnung an Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. 57 Abs. 1 GO ergebende Auftrag der Gemeinden, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts den Kinder- und Jugendsport zu fördern, unberührt. Dabei sind insbesondere die Schaffung und die Bereitstellung von Bewegungsund Sportgelegenheiten (z. B. Turn- und Sportanlagen, Spielplätze) sowie die Unterstützung der örtlichen Sportvereine in den Blick zu nehmen.

Art. 3 Abs. 2

Durch die Teilnahme am organisierten Kinder- und Jugendsport lernen junge Menschen wichtige Werte wie Teamgeist, Disziplin, Fairness und Respekt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im Alltag von großer Bedeutung und tragen zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit bei. Der organisierte Sport bietet dabei eine Plattform für soziale Interaktion, in der Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenkommen. Hier können sie Freundschaften schließen, soziale Kompetenzen entwickeln und ein Gefühl der Zugehörigkeit erfahren. Diese sozialen Kontakte sind nicht nur für die persönliche Entwicklung wichtig, sondern fördern auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Daneben spielt der organisierte Kinder- und Jugendsport eine entscheidende Rolle bei der Talentsichtung und -entwicklung, da er eine strukturierte Umgebung bietet, in der sportliche Fähigkeiten systematisch beobachtet und gefördert werden können.

Art. 3 Abs. 2 normiert die staatliche Unterstützung des organisierten Kinder- und Jugendsports. Dabei soll die staatliche Förderung dem organisierten Sport entsprechende Anreize zur aktiven Förderung der Nachwuchsarbeit setzen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung wird durch die Sportförderrichtlinien geregelt.

Art. 3 Abs. 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Dabei sind Bewegungserziehung und -förderung bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften. Es wird nun auch gesetzlich klargestellt, dass altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bereitstehen sollen und pädagogisches Personal hierfür entsprechend aus- und fachlich fortgebildet wird.

Art. 3 Abs. 4

Bewegung und Sport sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d. h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und

Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft und finanziellen Möglichkeiten – erreicht. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Der hohe Stellenwert von Bewegung und Sport im schulischen Kontext zeigt sich auch im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung. Verpflichtend zu erteilender, lehrplanerfüllender Sportunterricht wird regelmäßig durch Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport oder einer entsprechenden freiberuflichen Qualifikation erteilt, da kompetenzorientierte, polysportive Lehrplaninhalte eine fundierte sportartübergreifende Ausbildung und die Vertrautheit mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten erfordern. Dies ist entsprechend grundgelegt in der in Theorie und Praxis sehr fundierten Ausbildung der Sportlehrkräfte an den bayerischen Universitäten gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) und im Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II) sowie in den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Das bayernweite Ängebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Zusätzlich sehen § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule und § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule jeweils den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport vor, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I oder als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 LPO I gewählt wurde. Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben. Bereits im Rahmen des Studiums wird so für die Grundanforderungen des Faches Sport sensibilisiert und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht gelegt.

Den Sportunterricht ergänzende angeleitete sportliche Bildungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht oder des "Sport-nach-1"-Modells erfordern regelmäßig entweder die Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport oder als Mindestanforderung eine freiberufliche oder vereinsorientierte i. d. R. sportartspezifische Qualifikation im Sport (fachliche Befähigung im jeweiligen Bereich).

Art. 3 Abs. 5

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Bewegung und Sport kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

Kooperationen von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Sportvereinen eröffnen allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligten, den Zugang zu Sportmöglichkeiten. Über den Sportunterricht hinaus bestehen vielfältige Möglichkeiten für Vereine und Akteure des organisierten Sports, in unterschiedlichem Umfang an einer Schule aktiv zu werden, wie z. B. durch eine Kooperation im Rahmen des "Sport-nach-1"-Modells, als Kooperationspartner im gebundenen oder offenen Ganztagsschulangebot oder als Träger einer Mittagsbetreuung.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des schulspezifischen pädagogischen Konzepts des Ganztagsangebots der einzelnen Schule orientiert an deren Profil, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort wie z. B. Verfügbarkeit geeigneter Sportstätten, geeigneten Personals oder der tatsächlich bestehenden Kapazitäten von Vereinen

Dabei entscheiden Kommunen und Träger bzw. Schulen in eigener Verantwortung über die Kooperation mit externen Partnern, wie Sportvereinen.

Art. 3 Abs. 6

Abs. 6 greift mit der Ausbildung für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie -förderung einen wichtigen Teil der Voraussetzungspflege für den professionellen Sportunterricht an öffentlichen Schulen und darüber hinaus auf, der den Hochschulen insbesondere mit dem Angebot von Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung obliegt. Ausganspunkt ist insoweit, dass ein hohes Qualitätsniveau in den Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung schon durch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium (sog. Sporteignungsprüfung) sichergestellt wird. So wird bereits vor Beginn der eigentlichen Ausbildung die hohe Qualität der zukünftigen Sportlehrkräfte sichergestellt, indem für das Studium eines Sportstudiengangs neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist (Art. 89 Abs. 3, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes -BayHIG i. V. m. §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV]). Der hohe Stellenwert, der dieser Qualitätssicherung beigemessen wird, kommt neben den hohen Anforderungen auch darin zum Ausdruck, dass die Sporteignungsprüfung in Bayern zentral veranstaltet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 QualV). Ausnahmen vom Erfordernis des Eignungsnachweises im Rahmen der Sporteignungsprüfung gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungssportlerinnen und -sportler. Hier wird der hohe qualitative Anspruch für den Zugang zum Sportstudium durch die Anerkennung der bereits unter Beweis gestellten sportlichen Leistung mit dem Ziel der Vermeidung bürokratischer Doppelbelastung in Einklang gebracht.

Die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I stellen sicher, dass zukünftige Sportlehrkräfte in Theorie und Praxis eine sehr fundierte Ausbildung an den bayerischen Universitäten durchlaufen. Besondere Schwerpunkte dieser liegen sowohl auf einer sportartübergreifenden sportpraktischen Ausbildung (vgl. beispielsweise Anforderungen für die 1. Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Sport gem. § 83 Abs. 3 LPO I) als auch auf einer vielfältigen und fundierten theoretischen sportwissenschaftlichen Ausbildung (insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpädagogik und -psychologie). Bayerische Sportlehrkräfte sind in didaktischer sowie fachlicher Hinsicht ausgebildet, um sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen mit ggf. weniger sportlichen oder gar dem Sport ängstlich gegenüberstehenden Kindern zielführend und bestmöglich fordern sowie fördern zu können.

Abs. 6 bezieht die Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung und -förderung als Aufgabe der Hochschulen jedoch nicht nur auf den besonders wichtigen schulischen Kontext, sondern versteht sie in einem umfassenderen Sinn (beispielsweise auch für Anwendungsfelder im Breiten- oder Leistungssport). Ihre Grundlage bilden (auch vor dem Hintergrund übergreifender gesellschaftlicher Themen wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) nicht nur Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften im engeren Sinn, sondern auch in benachbarten Disziplinen, wie Abs. 6 ausdrücklich anerkennt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Brückenschlag zu den Gesundheitswissenschaften, zu (Sport-)Medizin und Psychologie, aber etwa auch zur Ökonomie. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehenden zunehmenden und intensiveren Hitzeperioden gewinnt dabei auch der Hitze- und UV-Schutz an Relevanz, um körperlicher Überlastung, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von Inklusion im Sport (vgl. Art. 6) kommt Forschung und Lehre zum Inklusionssport in Sportwissenschaft und benachbarten Disziplinen eine wichtige Funktion zu. Die hier geschaffenen Grundlagen können später Basis für innovative Konzepte im Inklusionssport sein und den Inklusionssport für alle Altersgruppen fördern.

Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für den Nachwuchsleistungssport normiert.

Der Nachwuchsleistungssport ist entscheidend für die Identifikation und Förderung sportlicher Talente. Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler sind häufig Vorbilder für ganze Generationen. Bayerische Spitzensportlerinnen und -sportler und deren Erfolge erhöhen nicht nur das Ansehen Bayerns in der Sportwelt, sondern motivieren und begeistern auch in der Breite für die jeweilige Sportart.

Im Nachwuchsleistungssport wird die Grundlage für zukünftige spitzensportliche Erfolge gelegt. Letztere verantworten die Spitzensportfachverbände auf Bundesebene. Deren Förderung erfolgt durch den Bund. Durch die Stärkung des Nachwuchsleistungssports unterstützt der Freistaat Bayern die durch den Bund erfolgende Förderung des Spitzensports und leistet hierdurch einen effektiven Beitrag.

Die Förderung des auf den Spitzensport abgestimmten Nachwuchsleistungssports erfährt deshalb ziel- und zweckgerichtete finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsgedankens. Die Sportverbände können ihre Unterstützungsbedarfe dabei über die "zielorientierte Budgetförderung" nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports weitgehend selbst bestimmen.

Art. 4 Abs. 2

Wie im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz festgestellt, obliegt "die Identifizierung und Entwicklung von Athletinnen und Athleten [...] dem organisierten Sport." Dessen gezielte Talentsichtung und -entwicklung soll durch frühzeitige Verknüpfung zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden gestärkt werden, um den organisierten Sport noch besser in die Lage zu versetzen, potenzielle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu fördern. Der Freistaat Bayern stellt hierzu entsprechende Mittel nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports zur Verfügung.

Dabei wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung, z. B. im Rahmen der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei, als Dienstherr und Arbeitgeber, bei den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports oder in den Schule-Leistungssport-Verbundsystemen normiert.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten Konzeptionen der bayerischen Sportfachverbände sowie einer klaren Aufgabentrennung:

Die schulische Ausbildung obliegt der Schule in alleiniger Verantwortung. Die schulischen Fördermaßnahmen richten sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten nach den Anforderungen des Nachwuchsleistungssports und können insbesondere sein: die Bildung von Leistungssportklassen, die Einrichtung von Stundenplanfenstern für vormittägliche Trainingseinheiten der Sportfachverbände, pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht und die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für herausragende Leistungssportlerinnen bzw. -sportler an den "Eliteschulen des Sports" (EdS). Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet dabei das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich. Zu den Aufgaben der jeweiligen olympischen Sportfachverbände zählen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, der Transport zu und von den Sportstätten, die Durchführung von Testverfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der sportlichen Eignung sowie die laufende sportmedizinische Betreuung. Ebenso fällt darunter die Internatsunterbringung, da sie allein den Konzentrationsbemühungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zur Nutzung der leistungssportlichen Infrastruktur (an EdS: Bundesstützpunkte) geschuldet ist und der Entscheidung zur Aufnahme in ein Internat ausschließlich sportfachliche Kriterien, allem voran die Kaderzugehörigkeit, zugrunde liegen. Bei diesen Aufgaben wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern unterstützt.

Die Entwicklungen im olympischen Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen, die nur durch einen langfristigen Leistungsaufbau erreicht werden können und deshalb auch auf den Nachwuchsbereich durchschlagen. Gleichzeitig gilt es, herausragende Talente in Bildung, Ausbildung und Beruf auch für ein Leben nach dem Leistungssport bestmöglich zu fördern. Der Harmonisierung der mitunter konkurrierenden Ansprüche kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um diese in die Weltspitze des olympischen Sports zu führen. Dies unterstreicht die Aussage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), wonach 80 % der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und -sportler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Sie macht deutlich, wie wichtig die sog. "duale Karriere" für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in Deutschland ist. Der hieraus erwachsenden Verantwortung nimmt sich der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit dem organisierten olympischen Sport und in Passung zu den Spitzensportstrukturen an. Greifbar wird dies insbesondere an der Etablierung leistungsfähiger Partnerschulen des Leistungssports, d. h. Schule-Leistungssport-Verbundsysteme, für den olympischen Sommer- und Wintersport, an den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports und an der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (derzeit insbesondere die vier vom DOSB mit dem Prädikat "Eliteschule des Sports" ausgezeichneten "Partnerschulen des Leistungssports" an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München und als deren regionaler Unterbau mit Zulieferfunktion: 34 "Partnerschulen des Wintersports" sowie neun "Partnerschulen des Sommersports" als Pilotprojekt) zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen, die dort teilweise bereits während der Schulzeit Medaillen gewinnen.

Die klare Aufgabentrennung ist auch für die zehn in Bayern bestehenden Partnerhochschulen des Spitzensports strukturbildend, deren wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie etc.) für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist. Im Hochschulbereich hat der Freistaat Bayern zusätzlich mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) die Möglichkeit eröffnet, bei der Hochschulzulassung zu örtlich beschränkten Studiengängen sog. Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und -sportler zu bilden, und dadurch im Rahmen seiner Zuständigkeit eine zentrale Forderung des organisierten Sports umgesetzt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG können die Hochschulen im Rahmen örtlicher Zulassungsbeschränkungen – zusätzlich zu den nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG zwingend vorzusehenden Vorabquoten – vorsehen, von den festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorweg abzuziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des DOSB angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind. Hierdurch werden außerordentliche sportliche Leistungen honoriert.

Art. 5 Abs. 1

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben, beschreibt Art. 5 Abs. 1 den Breitensport als die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung (vgl. hierzu auch BeckOK KommunalR Bayern/Retzmann, 26. Ed. 01.05.2025, GO Art. 57 Rn. 49). Dies umfasst sowohl organisierten als auch nicht organisierten Sport ein-

schließlich des Gesundheitssports ohne Fokussierung auf Leistungssport und Wettkämpfe (vgl. VGH München Urt. v. 24.08.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329 Rn. 23; Steiner, SpuRt 2009, 222).

Durch den Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um deren Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu fördern. Er führt – unabhängig von einer Behinderung, der Herkunft oder sozialen Schicht – Menschen jeglichen Fitnesslevels und Alters zusammen. Daneben werden durch den Breitensport Freude an der Bewegung und Gemeinschaftserlebnisse sowie grundlegende Werte wie Teamgeist, Respekt, Disziplin, Durchhaltevermögen, Fairness, Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Er ermöglicht es jungen Menschen, verschiedene Sportarten auszuprobieren, ihre Interessen sowie Talente zu entdecken, und kann als wichtiger Einstieg in den Leistungssport dienen.

Dabei sind auch regionale Sportveranstaltungen entscheidend, um bereits im Kinderund Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportler an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und es ihnen zu ermöglichen, notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 2

Bewegung wirkt in jedem Alter gesundheitsfördernd. Über den Lebensverlauf ändern sich jedoch die Art der körperlichen Aktivität und die gesundheitlichen Prioritäten. In jungen Jahren steht die motorische Entwicklung im Vordergrund sowie das Ziel, Kinder frühzeitig an einen gesunden, aktiven Lebensstil heranzuführen. Ab dem frühen Erwachsenenalter dienen Bewegung und Sport insbesondere dem weiteren Aufbau und Erhalt der Muskelmasse und körperlichen Leistungsfähigkeit und der Vorbeugung verschiedener Erkrankungen. Im höheren Alter einschließlich des Seniorensports stehen vor allem der Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit im Fokus. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des wachsenden Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung können gezielte Bewegungsangebote zur Gesundheit und sozialen Integration beitragen und damit nicht nur die individuelle Lebensqualität verbessern, sondern langfristig das Gesundheitssystem entlasten, indem Erkrankungen und Pflegebedarf verringert oder bestenfalls vermieden werden.

Daher sieht Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Freistaat Bayern Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Breitensports unterstützt. Satz 2 knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 GO an, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere auch die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports schaffen und unterhalten sollen.

Art. 6 Abs. 1

Art. 118a BV setzt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in Art. 6 Abs. 1 für den Sportbereich konkretisiert. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht. Im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sollen auch im Sport verbesserte Bedingungen geschaffen werden, insbesondere gleiche Teilnahmemöglichkeiten.

Sport eignet sich dabei ganz besonders dafür, die Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter voranzubringen, vor allem, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung zielt im Sinne der Inklusion auf Spaß an der Bewegung, Begegnungen und Gemeinschaftserlebnisse ab. Er hilft, Vertrauen in die eigenen Stärken zu gewinnen, gibt Motivation und Energie. Der Inklusions- und Breitensport bringt Menschen mit und ohne Behinderung zusammen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion für Menschen mit Behinderung.

Im Schulbereich ist deshalb inklusiver Unterricht schon seit 2011 verbindliche Aufgabe aller Schulen und entsprechend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des "Bayerischen Wegs der Inklusion", der auch in Zukunft kontinuierlich weiter entfaltet wird. Von schulischer Seite sind sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts als auch bei sonstigen Schulveranstaltungen im gegebenen Rahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2011 wurden schulartübergreifend jährlich 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für Inklusion (bis einschl. Schuljahr 2025/2026 insg. 1 500 Stellen) bereitgestellt, um die schulischen Rahmenbedingungen für die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise zu verbessern. Ergänzend kommen – schulartspezifisch unterschiedlich – weitere Kapazitäten aus den allgemeinen Lehrämtern hinzu, insbesondere zur Umsetzung der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in den einzelnen allgemeinen Schularten. Hiervon profitiert natürlich auch der Schulsport.

Art. 6 Abs. 2

Im Bereich des Behindertenbreitensports ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landesebene wirkenden Behindertensportverbänden wichtig, um Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Teilhabe und Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die Vereine vor Ort sind dabei für die Inklusion von entscheidender Bedeutung. Noch mehr Vereine werden deshalb dazu ermutigt, sich für Menschen mit Behinderung zu öffnen, damit Inklusion weiter vorangebracht wird. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird das Verständnis und die Akzeptanz gefördert, wodurch Berührungsängste und Vorurteile abgebaut werden. Inklusiver Sport stärkt zudem das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entfalten. Der Freistaat Bayern setzt daher gemäß Art. 6 Abs. 2 wirksame Anreize, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich Inklusion gerecht wird. Die nähere Ausgestaltung wird in den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports geregelt.

Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Wirkung des Sports benannt. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Gewährleistung größtmöglicher Barrierefreiheit. Sporteinrichtungen sollen allen Menschen physisch zugänglich und für diese nutzbar sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, inklusive Sportangebote zu entwickeln und bestehende Angebote anzupassen: Sie sollten so gestaltet werden, dass ihre Ausübung möglichst allen eröffnet wird und sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eingehen. Dies ist nur möglich, wenn Trainerinnen und Trainer und Betreuende sensibilisiert und in inklusiven Ansätzen geschult werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Im Bereich des Behindertensports kommt auch Wettkämpfen wie z. B. Deaflympics und den Special Olympics auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene besondere Bedeutung zu.

Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, ist zudem eine Zielsetzung der UN-BRK. Die Vertragsstaaten der UN-BRK treffen hierzu geeignete Maßnahmen, insbesondere um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern sowie um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten und Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben. Barrierefreiheit in der Sportinfrastruktur ist dafür eine grundlegende Voraussetzung.

Art. 7

Der Sport kann als kraftvolles Instrument erheblich zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 118 Abs. 1 BV beitragen. Er fördert auf niedrigschwellige Weise die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der

Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Der Sport soll dabei helfen, allen Menschen die nachhaltige und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch die geknüpften Kontakte im Verein, das Ausüben von Ehrenämtern oder den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Freistaat Bayern erkennt die hohe Bedeutung der Rolle des Sports für Integration und gesellschaftliche Teilhabe an.

Insbesondere der organisierte Sport birgt großes Integrationspotenzial. Die derzeit rund 17 000 Sportvereine in Bayern sind für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. In bayerischen Sportvereinen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Bereichen aufeinander und teilen ihre Freude an der Bewegung. Sie können helfen, Menschen mit Migrationshintergrund zum Sport und zu ehrenamtlichem Engagement im Verein zu animieren. Deshalb sind Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass das Integrationspotenzial von Bewegung und Sport genutzt wird. Hierbei spielt insbesondere die Vernetzung des organisierten Sports mit den handelnden Akteuren eine besondere Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Staatsziel des Art. 121 Satz 2 BV wird in Art. 8 Abs. 1 und 2 für den Bereich des Sports konkretisiert und spiegelt die hohe Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements und der Ehrenamtlichen im Sport wider.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des organisierten Sports. Ehrenamtliche sind ein wesentliches Element der Sportvereine. 41 % der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre sind in Bayern ehrenamtlich engagiert. Nach dem Freiwilligensurvey sind Sport und Bewegung, v. a. in Vereinen, mit 14,7 % der größte Engagementbereich (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, Stand Oktober 2023).

Ehrenamt ist aber nicht selbstverständlich. Der Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Der Freistaat Bayern würdigt deshalb die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, unterstützt und erleichtert es, indem er gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schafft, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeistern. Zur Erleichterung des Ehrenamts sind dabei insbesondere auch Entbürokratisierung und Deregulierung wichtig.

Art. 8 Abs. 2

Die Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter sowie die Sicherung deren dauerhaften Engagements gestaltet sich zunehmend schwieriger (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, S. 23 ff, Stand Oktober 2023). Dabei ist insbesondere der Anteil jüngerer Menschen rückläufig. Art. 8 Abs. 2 drückt daher das wichtige Anliegen aus, möglichst frühzeitig die Menschen für ein Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Da der organisierte Sport in Bayern wesentlich auf ehrenamtlichem Engagement und ehrenamtlich Tätigen beruht, ist neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Sicherung ihres langfristigen Engagements ein wichtiges Ziel für den Fortbestand der Strukturen im Sport in Bayern.

Art. 9

Bewegungsräume und Sportanlagen sind Grundvoraussetzung für körperliche Betätigung. Sie bieten den notwendigen Raum und die Infrastruktur, um verschiedene Sportarten auszuüben, und ermöglichen es Menschen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Gut gestaltete Bewegungsräume und Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich zu bewegen, indem sie attraktive und sichere Umgebungen schaffen, die die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten fördern und somit zur Verbesserung der körperlichen Fitness und ihrer Gesundheit beitragen.

Dabei spielen neben der vom organisierten Sport bereitgestellten Sportinfrastruktur auch die Schaffung und der Erhalt von Staat und Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume eine große Rolle. Bewegungsräume im Sinne von Art. 9 Satz 1 beziehen sich hierbei auf Flächen, die ursprünglich nicht für sportliche Aktivitäten vorgesehen waren, jedoch zeitlich und räumlich Möglichkeiten für eine sportliche Sekundärnutzung bieten. Dazu zählen unter anderem Wege, Trails sowie Grün- und Wasserflächen. Der Freistaat Bayern setzt sich daher aktiv für deren bedarfsgerechte Gestaltung, Schaffung und Erhaltung ein.

Die Einbeziehung von Bewegung und Sport in Abwägungen und Planungsvorhaben kann ein entscheidender Beitrag für eine aktive und sporttreibende Gesellschaft sein und die Lebensqualität vor Ort steigern. Dementsprechend soll der Freistaat Bayern bei entsprechenden Prozessen bewegungsfördernde Aspekte nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. Den Kommunen wird eine Einbeziehung empfohlen. Bewegung und Sport können für kommunale Planungsvorhaben jedoch nur dann Bedeutung haben, wenn ein städtebaulicher Bezug besteht (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Runkel, 157. EL November 2024, BauGB § 1 Rn. 110). Art. 9 akzentuiert insoweit die "sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung", die bereits nach der Aufzählung des Baugesetzbuchs (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Art. 9 stellt keine Abwägungsdirektive dar.

Träger des Schulaufwands sind im Bereich der öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG die schulartabhängig jeweils zuständigen kommunalen Körperschaften. Zum Sachaufwand als Teil des Schulaufwands gehören u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sportstätte gewährt der Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkten Vorrang. Über die Verwendung des Schulvermögens staatlicher Schulen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG. Dabei wird die Nutzung der Sportstätten auch durch außerschulische Nutzergruppen, insbesondere durch Sportvereine, nachdrücklich befürwortet, vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mitnutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen vom 4. September 1996.

Für die Schaffung und den Erhalt vereinseigener Sportanlagen setzt sich der Freistaat Bayern entsprechend Art. 11 ein. Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportgroßveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

In Art. 10 Abs. 2 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor "heimischer Kulisse" – motivieren, sie spornen an und schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der großen Bedeutung für die Gesellschaft wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Dies ist Grundlage dafür, dass Bewegung und Sport in sämtlichen Bereichen ihre positiven Wirkungen auf die Gesellschaft voll entfalten können. Um einen an den sportpolitischen Zielen des Bayerischen Sportgesetzes ausgerichteten effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen, werden in Art. 11 Abs. 1 die wesentlichen Bereiche der staatlichen Bewegungs- und Sportförderung des organisierten Sports benannt.

Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 11 Abs. 2

Dem organisierten Sport sollen durch die staatliche Förderung wirksame finanzielle Anreize gesetzt werden, damit dieser seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe, Integrität des Sports, Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht wird.

Art. 12

Die Erfassung des Bayerischen Landessportbeirats als ein maßgebliches Gremium für den Sport im Bayerischen Sportgesetz setzt das Anliegen, in einem Gesetz die im Sportkontext stehenden Bereiche ressort- und ebenenübergreifend zu fassen, konsequent um. Sein Themenspektrum umfasst alle Bereiche des Sports – Vereins- und Schulsport, Breiten- wie Spitzensport sowie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Das bewährte Gremium des Landessportbeirats berät den Landtag, die Staatsregierung und alle mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in grundsätzlichen Fragen des Sports. Der Landessportbeirat nimmt zu Anfragen Stellung oder erstellt Gutachten. Dabei liefert er dem Landtag, der Staatsregierung und den Staatsministerien kreative Vorschläge im Hinblick auf Verbesserungen, Mängelbeseitigung und innovative Maßnahmen für den Sport und fördert die allgemeine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports. Zur Verdeutlichung wird dem Landessportbeirat in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe zugewiesen, an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft aktiv mitzuwirken.

Zugleich wird der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS Bayern) in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 als größter Sportverband für Menschen mit Behinderung im

Freistaat Bayern als Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Landessportbeirat namentlich benannt. Entsprechend der langjährigen bewährten und erfolgreichen Praxis wird der Arbeitskreis Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern als Vertreter der Sportwissenschaft benannt. Zudem wird der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als größter Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings und anerkanntem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die gesamte sportliche Jugendarbeit das Recht eingeräumt, einen der beiden Vertreter des Bayerischen Jugendrings zu benennen. Die weiteren Anpassungen erfolgen aufgrund geänderter Bezeichnungen der einzelnen Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 13

Die auf der Grundlage des Bayerischen Sportgesetzes als sportpolitisches Gesamtkonzept zu erstellende Umsetzungsstrategie im staatlichen Bereich ermöglicht die flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse, um aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Die Entwicklung erfolgt im engen Austausch mit dem organisierten Sport und dem Bayerischen Landessportbeirat sowie unter Einbeziehung der Fachkompetenz gegebenenfalls weiterer betroffener Akteure und gewährleistet auf diese Weise die Praxistauglichkeit der strategischen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie ergreifen die Ressorts in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Stellen konkrete und zielgerichtete Maßnahmen.

Art. 14

Art. 14 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschilderten Maßnahmen der Förderung des Sports keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Davon ausgenommen ist nach Satz 2 der bereits bisher bestehende Anspruch der Mitglieder des Landessportsbeirats auf Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Art. 15

Art. 15 stellt eine Übergangsvorschrift für die Mitglieder des Landessportbeirats dar. Bestehende Mitglieder bleiben damit bis zum Ende der Legislaturperiode oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Amt. Im Falle einer erforderlichen Nachbesetzung wegen vorzeitigen Ausscheidens findet bereits die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf das nachzubesetzende Mitglied Anwendung.

Art. 16

Die Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die in diesem Gesetz bestehenden Regelungen werden in Art. 12 BaySportG übernommen und zusammengefasst.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Stellungnahme



LSR/10002.05-1/22

Verbandsanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Der Landesseniorenrat Bayern nimmt zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz wie folgt Stellung:

Insgesamt erscheint das bayerische Sportgesetz eine wichtige Grundlage zur Stärkung und Weiterentwicklung des Sports in Bayern. Der Sport wird als wichtiger Bestandteil der Gesellschaft angesehen und es wird seine besondere Rolle für Gesundheitsförderung, Prävention, Inklusion und Integration hervorgehoben. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Kooperation von Schulen und Sportvereinen.

Die Sportverbände sehen das Sportgesetz auch als Grundlage für nachhaltige Projekte im Gesundheits- und Breitensport. Im Bayerischen Sportgesetz wird der Begriff des Breitensports in Art. 5 Absatz 1 definiert. Es wird angeregt, Art. 5 Absatz 1 zu ergänzen und darin neben dem Gesundheitssport auch den Seniorensport explizit zu erwähnen:

"...Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheits- und Seniorensports"

Der Seniorensport sollte sich - nachdem der Landesseniorenrat den Seniorensport durch den Beschluss zur Erhöhung der Vereinspauschale gestärkt hat -, auch als fester Begriff im Sportgesetz wiederfinden. Auf den mit Schreiben der Geschäftsstelle des Landesseniornerates Bayern vom 08.05.2025 Az. LSR/10002.02-1/18/3 übermittelten Beschluss der Landesversammlung des Landesseniorenrates Bayern am 30.04.2025 wird verwiesen.

Der Seniorensport ist zwar auch Breiten- und Gesundheitssport, geht aber dennoch darüber hinaus, wie dies aus dem Ausbildungszertifikaten des BLSV hervorgeht,

denn für den Sport mit Älteren sind speziell geschulte "ÜL-B Sport der Älteren" mit Abschlussprüfung ausgebildet.

Neben der Förderung des Gesundheits- und Breitensports ist im Sportgesetz auch die Förderung des Leistungs- und Spitzensports mit Hinblick auf die Repräsentation des bayerischen Sports bei Sportgroßveranstaltungen sowie als als Zukunftsperspektive einer möglichen Olympia Bewerbung als nachhaltige Siele in den bereits vorhandenen Sportstätten in München angesprochen.

Als konkrete Forderungen sind die Stärkung des Ehrenamts, welches vom Freistaat unterstützt und erleichtern werden soll, sowie eine verstärkte finanzielle Unterstützung des organisierten Sports enthalten.

Insgesamt bietet das Sportgesetz aus Sicht des Landesseniorenrates Bayern eine Chance, Sport in Bayern zukunftsfähig zu gestalten und die Bedeutung des Sports zu stärken.

München, 8. August 2025

Hildegard Mack

Peter Klein

Sprecherduos des Vorstands der Landesversammlung des Landesseniorenrats

Von:

An: Sachgebiet-H1 (StMI) <Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de>

Gesendet am: 07.08.2025 12:21:45

Betreff: H1-5910-1-9_ 11; T: 05.09.2025; Verbandsanhörung Entwurf

für ein Bayerisches Sportgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesvorsitzenden Nicole Schley und Stefan Wolfshörndl danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfs für ein Bayerisches Sportgesetz.

Sie lassen dazu folgendes mitteilen: "Wir begrüßen die Aufwertung des Breitensports durch die bayerische Staatsregierung. Problematisch betrachten wird die flächendeckende Gewinnung von ehrenamtlichen Sportübungsleitenden aus den Vereinen an den Nachmittagsstunden. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen. Insofern ist es den Vereinen auch nicht möglich entsprechende Aufwandsentschädigungen ergänzend zu finanzieren. An dieser Stelle muss nachgesteuert werden".

Mit freundlichen Grüßen

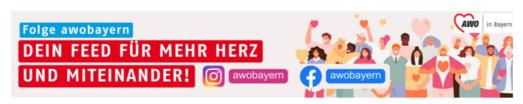


AWO-Landesverband Bayern e. V.

Edelsbergstraße 10 80686 München

Vorsitz: Nicole Schley/Stefan Wolfshörndl Geschäftsführer: Andreas Czerny Vereinsregister: München VR4165

Website Facebook Instagram





Generalsekretariat

Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für

Sport und Integration

Ansprechpartner:

Margit Fuchs

Telefon: E-Mail:

Bildung@

BayerischerBauernVerband.de

Datum:

18.08.2025

80524 München

Nur per Mail an:

Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

VIII.7-BS4350.0/48/2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Fυ

Verbandsanhörung zum Entwurf für ein bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Sehr geehrte Frau Dr. Scherbaum,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01 D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, die Bedeutung von Bewegung und Sport umfassend über alle Lebensphasen hinweg zu fixieren und die ganze Bandbreite des Sports, von Breitensport bis zum Spitzensport zu erfassen. Gleichwohl haben wir Anmerkungen zu dem geplanten Gesetz, die wir nachfolgend darlegen möchten.

Bewegung und Sport sind elementare Bestandteile einer gesunden Lebensführung und in unserem Verständnis ein wichtiger Teil umfassender Gesundheitsbildung, zu der Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen einen einfachen Zugang haben sollten. Ganzheitliche, lebenslange Gesundheitsbildung umfasst neben Bewegungsangeboten auch Ernährungsbildung und Entspannung. Sie alle tragen zur Prävention von Krankheiten bei und fördern die Gesundheitskompetenz einer Gesellschaft. Dafür setzt sich der Bayerische Bauernverband mit seinem Bildungswerk im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung in Bayern ein und führt Gesundheitsoffensiven und vielfältige Präventionskurse im Bereich der Bewegung durch, ebenso wie die anderen staatlich anerkannten Erwachsenenbildungsträger.

Wir regen daher an, die Bedeutung der Erwachsenenbildung insgesamt im Bereich der Bewegungsförderung im Gesetz zu verankern.

.../2

Art. 1 - Ziel

Im Artikel 1 ist als Ziel die Begeisterung aller Altersstufen für Bewegung und Sport genannt. Wir regen an, die Bildung zu gesundheitsfördernder Bewegung und insgesamt zu gesundheitsförderndem Verhalten aufzunehmen.

Art. 5 - Breitensport

Der Bayerische Bauernverband begrüßt die Unterstützung von Sport- und Bewegungsangeboten, einschließlich des Gesundheitssports. Als unklar sehen wir den Begriff der "Freizeitbeschäftigung" an. Präventionsmaßnahmen und das Erlernen gesundheitsförderlichen Verhaltens sind für eine alternde Gesellschaft wichtig. Angebote, die dies fördern, sind als Bildung anzusehen, unabhängig ob diese in schulischen Einrichtungen im Rahmen des Lehrplanes, in Vereinen, im Rahmen von Projekten oder in Veranstaltungen der allgemeinen Erwachsenenbildung stattfinden.

Art. 8 - Ehrenamt

Die Ehrenamtlichen im Bayerischen Bauernverband, insbesondere die Landfrauen, engagieren sich sehr für die Gesundheitsbildung. Auch hier plädieren wir dafür, einen breiteren Begriff zu wählen – nicht nur das Ehrenamt im Sport, sondern darüber hinaus das Ehrenamt in der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung mit zu berücksichtigen.

Art. 12 - Bayerischer Landessportbeirat

Der Bayerische Bauernverband begrüßt die Etablierung eines beratenden Gremiums. Ergänzend plädieren wir dafür, dass ein Vertreter der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (AGEB) als Mitglied in den Landessportbeirat berufen wird.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Fuß

Stellv. Generalsekretärin

Margit Fuchs

Bereichsleiterin Qualifizierung und Bildung

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

UNTER DEM PROTEKTORAT SR. KGL. HOHEIT HERZOG FRANZ VON BAYERN



Bayerischer Sportschützenbund e.V · Ingolstädter Landstrasse 110 · 85748 Garching

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner Odeonsplatz 3 80539 München

Ihnen schreibt 1.LSM Kühn/he

eMail

Telefon

Datum 19.08.2025

Verbandshörung;

hier: Bayerisches Sportgesetz;

hier: Stellungnahme Bayerischer Sportschützenbund e. V.;

Ihr Zeichen: H1-5910-1-9

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner, sehr geehrte Damen und Herren.

wir bedanken uns sehr herzlich für die Zusendung des Gesetzentwurfes zum Bayerischen Sportgesetz und zur Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. begrüßt es ausdrücklich, dass der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Rahmenbedingungen des organisierten Breiten- und Leistungssports in Gesetzesform zu verankern. Dies unterstreicht die hohe gesellschaftliche Stellung des Sports in Bayern.

Seitens des Bayerischen Sportschützenbundes besteht grundsätzlich Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf. Wir regen jedoch an, in Art. 2, Abs. (1) die Dachorganisationen des organisierten Sports in Bayern namentlich auch zu benennen. Dies sorgt für Klarheit und hebt die Stellung der Dachverbände im Rahmen der Umsetzung des Bayerischen Sportgesetzes angemessen hervor.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregung für den weiteren Prozess berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Christian Kühn

1. Landesschützenmeister

Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung

zum

Bayerischen Sportgesetz (BaySportG)



Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. mit seinen aktuell mehr als 840.000 Mitgliedern vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Sozialem Entschädigungsrecht, von Unfallverletzten, Kriegsund Wehrdienstopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten. Mit einem breiten Angebot von 69 Kreisgeschäftsstellen in ganz Bayern, sieben Bezirksgeschäftsstellen und einer Landesgeschäftsstelle helfen wir unseren Mitgliedern u.a. in sozialrechtlichen Fragestellungen weiter und vertreten sie in den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder in vielen Bereich der Inklusion und des Schwerbehindertenrechts, unter anderem bei ca. 50.000 Anträgen auf einen Grad der Behinderung jährlich. Auch bei Anträgen auf Reha-Maßnahmen oder Hilfsmitteln gegenüber der Kostenträger stehen wir unseren Mitgliedem zur Seite.

Bewegung und Sport sind dem Sozialverband VdK seit seiner Gründung 1946 ein großes Anliegen. Bereits in den ersten Jahren organisierte der Verband Übungsstunden für Versehrte, Schwimmkurse oder Skiwettbewerbe wie 1948 am Wendelstein. In enger Zusammenarbeit zwischen dem BVS Bayern und dem VdK Bayern wurden bis 1950 insgesamt 48 Vereine und Gruppen mit über 2.100 Kriegsversehrten gegründet, deren Vertreter am 21. Juni 1952 offiziell die "Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Versehrtensport" (ABV) gründeten. Auch heute noch arbeiten der BVS und der VdK zum Beispiel bei inklusiven Sportfreizeiten für Jugendliche mit und Behinderung oder den Verbandsmagazinen zusammen.

2024 hat der Sozialverband VdK Deutschland zusammen mit dem DOSB und dem DBS eine Initiative gestartet, um Barrieren für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung abzubauen und eine bessere Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln zu gewährleisten.¹ Dazu bieten wir Beratungsleistungen und rechtliche Unterstützung für Betroffene an.

Während lange Zeit insbesondere Veranstaltungen und Vereine speziell für Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt standen, damit sich diese wieder sportlich betätigen und gesundhalten, spielt heute die Inklusion, das gemeinsame Sportmachen von Menschen mit und ohne Behinderung eine große Bedeutung. Die gleichberechtigte Teilhabe ist seit 2009 auch als Menschenrecht in der UN-Behindertenkonvention verankert und von Deutschland ratifiziert. In Art. 30 der UN-BRK heißt es unter anderem, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Wir begrüßen, dass die Bayerische Staatsregierung die Bedeutung des Sports für die Gesellschaft mit einem eigenen Gesetz würdigt. Als Sozialverband unterstützen wir Bestrebungen, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu sehen und allen Menschen die gleichberechtige Teilhabe daran zu ermöglichen. Auch, dass der Inklusion im Sport ein eigener Artikel gewidmet ist, sehen wir positiv. Mit Blick auf die Bedeutung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung erscheinen uns die nachfolgend genannten Punkte verbesserungswürdig.

¹ VdK-Pressemitteilung (23.08.2024): "Verbesserte Hilfsmittelversorgung für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung", https://kommunikation.vdk.de/newsletter-web.php?id=630-fENZTM7PWfiTCwrR (abgerufen am 28.08.2025)

In der Gesetzesbegründung heißt es zu Art. 6 Abs. 1, "die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht". Dieser gesonderte Blick auf Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung irritiert uns. Inklusion im Sport ist ein Menschenrecht und sollte nicht an besondere Leistungen geknüpft werden, ebenso wenig sollten Menschen mit Behinderung als Helden dargestellt werden, die "trotz ihrer Behinderung" Großartiges leisten.²

Zum Gesetzentwurf

Das Bayerische Sportgesetz hat zum Ziel, erstmalig eine zentrale und ressortübergreifende Regelung zu schaffen. Mit dem Gesetz werden "die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst". Der VdK Bayern begrüßt, dass bereits in der Problembeschreibung erkannt wurde, dass "sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt" und hier gegengesteuert werden soll.

Zu Einführung D) Kosten

Im Entwurf heißt es: "Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel." Wir kritisieren, dass mit dem Entwurf des neuen Gesetzes keine zusätzlichen Finanzmittel eingeplant werden. Die stärkere Beteiligung von sozial benachteiligten und armen Menschen sowie von Menschen mit Behinderung gibt es nicht zum Nulltarif. Wer Menschen mehr beteiligen möchte, muss Mittel einstellen, beispielsweise, um Regelvereine in ihren Bestrebungen mit Projekten zu unterstützen, geschulte Übungsleiterinnen und Übungsleiter auszubilden oder Veranstaltungsorte und Sportgeräte barrierefrei zu gestalten. Ohne zusätzliche Gelder wird ein Großteil der zusätzlichen Aufgaben auf den Schultern von Ehrenamtlichen landen, die in unserer Gesellschaft und insbesondere im Sport schon Enormes leisten.

Zu Art. 3

Mit der Regelung soll der Kinder- und Jugendsport besonders gefördert werden. Dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich, denn bereits in jungen Jahren kann die Begeisterung für Bewegung und Sport entfacht und dadurch die Gesundheit gestärkt werden.

Zu Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4

Hier heißt es: "Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert (…)." Neben dem Bezug zum Alter sollten hier der Bezug zu "physisch und kognitiv entwicklungsgerechten" Angeboten mit aufgenommen werden, da nur das Alter allein nicht ausschlaggebend ist für ein angemessenes Angebot.

3

² vgl. Übermedien.de (17. September 2024): "Hört auf, Parasportler als inspirierende "Supercrips' abzufeiern!", https://uebermedien.de/98424/hoert-auf-parasportler-als-inspirierende-supercrips-abzufeiern/ (abgerufen am 25.8.2025)

Zudem wird hier erstmals im Gesetzestext der Schulsport angesprochen. Aus Sicht des VdK fehlt es an einem klaren Bekenntnis zum inklusiven Sportunterricht und der entsprechenden personellen Ausstattung vor allem auch an Regelschulen. Zur Forderung nach einer Inklusion im Schulbereich und der Möglichkeit für alle Kinder gleichermaßen daran teilzuhaben zählt für uns auch der Sportunterricht. Gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung baut Vorurteile schon in jungen Jahren ab bzw. fördert, dass diese gar nicht erst entstehen.

Zu Art. 3 Abs. 5

Neben den genannten wichtigen Institutionen sollten auch Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. der Behindertenhilfe, u.a. Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs), in die geforderte regionale Zusammenarbeit und Vernetzung aufgenommen werden.

Zu Art. 4 Abs. 2

Mit der Regelung soll der Freistaat verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung zu fördern. Neben Bildung und Beruf sollte auch die Vereinbarkeit mit der Familie gefördert werden, um Frauen und Männern mit Familien gleichermaßen Zugang zum Leistungssport zu ermöglichen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Hierin heißt es: "Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung." Hier empfehlen wir anstelle des Begriffs "jedermann" den Begriff "alle" einzufügen.

Zu Art. 6 Abs. 1

Mit dieser Regelung soll Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport gefördert werden. Wir fordern, neben dem Sport hier auch explizit reine Bewegungsangebote aufzunehmen, die weniger den Leistungsgedanken im Vordergrund haben.

Zu Art. 6 Abs. 2

Mit dieser Regelung will sich der Freistaat Bayern "durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (…)" einsetzen. Neben Anreizen braucht es auch gezielte finanzielle und strukturelle Ausstattungen des organisierten Sports, damit dieser sich für alle Menschen weiter öffnet.

Zudem ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht ausreichend und ein falsches Zeichen, wenn Menschen mit Behinderung lediglich "akzeptiert" werden. Ziel muss es sein, ihnen im Sinne der UN-BRK eine gleichberechtige Teilhabe zu ermöglichen, bei der körperliche und psychische Merkmale im Gedanken der Inklusion in den Hintergrund rücken. Das Bayerische Sportgesetz sollte hier in Anerkennung der UN-BRK, des Bundesteilhabegesetzes und des SGB IX den Begriff der (sozialen) Teilhabe stärker in den Fokus rücken.

Zu Art. 6 Abs. 3

Mit dieser Regelung soll die inklusive Wirkung des Sports gestärkt werden. Neben den genannten Sportwettkämpfen, die größtenteils auf den Leistungsgedanken abzielen, sollten hier auch inklusive Sport- und Bewegungsveranstaltungen von herausragender Bedeutung aufgenommen werden. Ebenso zählen Großveranstaltungen einzelner (Behinderten-)Organisationen wie Special Olympics, Deaflympics oder die Invictus Games dazu – um nur eine Auswahl zu nennen – bei denen die Gemeinschaft und das gemeinsame Sporttreiben vor den reinen Leistungsgedanken rückt. Im Sinne der gelebten Inklusion wäre es wünschenswert, wenn neben den hier und im Gesetz genannten Sportveranstaltungen ausschließlich für Menschen mit Behinderung mehr gemeinsame Sportwettbewerbe bzw. -veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderung gefördert würden.

Zu Art. 7

Mit dieser Regelung soll Wirkung des Sports für die gesellschaftliche Teilhabe anerkannt werden. Neben der reinen Anerkennung sind gezielte finanzielle Förderungen, sowohl des (organisierten) Sports als auch der Menschen, die sich Sport- und Bewegungsangebote nicht leisten können, notwendig. Sozial benachteiligten Menschen fehlt häufig zudem das Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. dem Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen, viele rufen die ihnen zustehende Förderung nicht ab. Hier braucht es eine direktere Ansprache sowie weniger bürokratische Zugänge zu Unterstützungsangeboten.

Zu Art. 8 Abs. 2

Mit dieser Regelung soll das Ehrenamt im Sport gestärkt werden. Wir plädieren für die folgende Ergänzung, um bislang im Ehrenamt unterrepräsentierten Gruppen zu stärken: "Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Ehrenamt wird durch die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gestärkt."

Zu Art. 9

Mit dieser Regelung werden Sportanlagen und Bewegungsräume angesprochen. Leider fehlt hier ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit ist aber der zentrale Bestandteil zur Teilhabe insbesondere von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Aber auch anderen gesellschaftlichen Gruppen, wie älteren Menschen oder zeitweise auf Gehhilfen angewiesene Personen, dient der barrierefreie Zugang zu Sportangeboten enorm oder ermöglichst diesen erst. Zur Barrierefreiheit zählt auch die Zugänglichkeit von der eigenen Wohnung bis zum Sportangebot, also neben einem barrierefreien ÖPNV auch entsprechende Fahrmöglichkeiten zu Sportangeboten – insbesondere im ländlichen Raum – zu schaffen. Auch eine verstärkte Sensibilisierung der Kostenträger der Eingliederungshilfe für ihre zentrale Verantwortung in diesem Bereich ist hier wichtig.

Darüber hinaus erhoffen wir uns, dass in den geplanten Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports verbindliche Standards gesetzt werden, die konkrete und spürbare Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion und der Barrierefreiheit umsetzen. Um den Inklusionssport in Bayern nachhaltig zu etablieren und die verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequenter umzusetzen, bedarf es hier noch sehr viel gezielterer Förderung und Unterstützung der Vereine.

Sozialverband VdK Bayern e.V. Schellingstraße 31 80799 München Web: by.vdk.de

Telefon: 089 / 2117-266 Telefax: 089 / 2117-210

eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de Lobbyregisternummer: DEBYLT0147

München, 27.08.2025

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner 80524 München

- Per E-Mail -

Datum 04.09.2025 Ihr/e Ansprechpartner/in Wilfried Mück

Telefon 089 54497-0 E-Mail

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) – Ihr Schreiben H1-5910-1-9 vom 31.07.2025 Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1 80336 München Tel. 089 54497-0 Fax 089 54497-187

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer Wilfried Mück

Vorsitz 2025

Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V. Lessingstr. 1

Lessingstr. 1 80336 München

Landes-Caritasdirektor Dr. Andreas Magg

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG BIC BFSWDE33XXX IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG).

Das Ziel des Gesetzesentwurfs, dem gesamtgesellschaftlich zunehmenden Bewegungsmangel und dem Defizit an sportlicher Aktivität entgegenzuwirken, sowie eine identifizierte gesetzliche Lücke in der ganzheitlichen und übergreifenden Regelung zu schließen, wird grundsätzlich als positives Anliegen begrüßt.

Jedoch bleibt in der Umsetzung, der Finanzierung und Zuständigkeit vieles unklar.

Kinder und Jugendliche

Artikel 3 "Kinder- und Jugendsport" überträgt in den Absätzen 3 bis 5 zum einen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Ganztagsangeboten die Aufgabe, Kinder und Jugendliche gezielt und altersgerecht sportlich zu fördern. Zum anderen sollen Fach-, Lehr- und Betreuungskräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung entsprechend darauf vorbereitet werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass entsprechende Inhalte in die Curricula der jeweiligen Ausbildungswege aufgenommen und ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot bereitgestellt werden müssen. Hierfür sind im Gesetz keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. Weder in den Kindertageseinrichtungen noch im schulischen Ganztag in Bayern reichen die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Finanzierungssysteme aus. Bereits heute sind viele Einrichtungen auf zusätzliche freiwillige Leistungen der Kommunen angewiesen.

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de













Zudem ist hervorzuheben, dass Bewegung und Sport bereits heute im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne und im Rahmen vorhandener Möglichkeiten in allen genannten Bildungs- und

Betreuungseinrichtungen gefördert werden. Eine weitergehende Schwerpunktsetzung im Bereich der sportlichen Förderung würde jedoch eine ressortspezifische gesetzliche Verankerung erfordern und könnte ohne zusätzliche Mittel nur durch eine Umverteilung zu Lasten anderer Bildungsbereiche realisiert werden.

Die im Gesetz vorgesehene stärkere Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen mit Sportvereinen ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine solche Kooperation mit zusätzlichem zeitlichem Aufwand für Abstimmung und Koordination verbunden ist – dieser kann ohne zusätzliche Ressourcen unter Vernachlässigung anderer Aufgaben nicht geleistet werden.

Sollte für die in Artikel 13 benannte Umsetzungsstrategie keine zusätzliche Finanzierung bereitgestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Gesetz entweder auf Kosten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen geht – oder aber im pädagogischen Alltag keinerlei Wirkung entfaltet.

Menschen mit Behinderungen

In Art. 6 werden die Begrifflichkeiten *Inklusionssport*, *Breitensport* und *Leistungssport* nicht definiert und in unterschiedlichen Kombinationen genannt. Dies erweckt den Eindruck, als solle Inklusionssport als eigener Bereich neben bestehenden Strukturen organisiert werden. Ein solcher Ansatz widerspricht dem Grundgedanken inklusiver Teilhabe. Wünschenswert wäre es stattdessen, Menschen mit Behinderungen bereits in allen Artikeln dieses Gesetzes mitzudenken – schließlich ist Inklusion ein übergreifendes Thema.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht über die bloße Beteiligung am Breitensport hinaus und betont in Art. 30 Abs. 5b, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern.

Auch im Bereich Nachwuchsleistungs- und Spitzensport (Art. 4) findet Inklusion keine angemessene Berücksichtigung. Ein inklusiver Ansatz sollte bedeuten, dass im Spitzensport die Talente von Menschen mit Behinderungen ebenso gezielt gefördert werden. Spitzensport und Inklusionssport sollten nicht gegenübergestellt werden, sondern als integrierte Perspektiven verstanden werden.

In der Begründung zu Art. 6 Abs. 3 wird ausgeführt, dass unter anderem Sporteinrichtungen barrierefrei gestaltet und Schulungen für Trainer*innen und Betreuende angeboten werden sollen. Dafür müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden. An einigen Stellen des Gesetzes sowie in der Begründung werden Förderungen beschrieben, es fehlen jedoch konkrete Angaben hierzu.

Insbesondere die Festlegung in der Begründung zu Art. 11 Abs. 1, dass die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung durch Verwaltungsvorschriften erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Verwaltungsvorschriften sind interne Vorschriften der Ministerien, die nicht öffentlich zugänglich sind. Förderungen, die öffentlich abrufbar sind, müssen in öffentlich zugänglichen Richtlinien geregelt werden.

Nachdem der hohe Stellenwert des Inklusionssports betont wird, wäre es folgerichtig, im Bayerischen Sportbeirat (Art. 12) mehr als nur einen Sitz für den Bereich Inklusion im Sportbeirat zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der Erstellung einer Umsetzungsstrategie (Art. 13) reicht die bloße Einbeziehung der Selbstvertretung über den Sportbeirat nicht aus. Es bedarf zusätzlicher Expertise aus erster Hand – etwa durch die aktive Beteiligung von Organisationen wie Special Olympics im Landessportbeirat.

Darüber hinaus ist für eine breite Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen in Bayern die Vertretung von AGABY ("Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns") im Landessportbeirat als Dachverband der Integrationsbeiräte im Freistaat Bayern sinnvoll.

Zusätzlich bleibt im gesamten Gesetzesentwurf offen, in welche Zuständigkeitsbereiche der Ministerien die genannten Aufgaben fallen.

Abschließend sei angemerkt, dass ohne eine zusätzliche Finanzierung für dieses Gesetz die Gefahr besteht, dass es keinerlei Wirkung entfaltet und lediglich eine reine Absichtserklärung darstellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Mück Geschäftsführer



Landeselternbeirat, Winzererstr. 9, 80797 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Odeonsplatz 3 80539 München

Ausschließlich per E-Mail Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

H1-5910-1-9 vom 31.07.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben StMAS-LEB/10003.06-1/1 DATUM

04.09.2025

Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG);

hier: Stellungnahme des Landeselternbeirats im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landeselternbeirat begrüßt die gesetzliche Verankerung sport- und bewegungsbezogener Leitlinien, sowie die Ankündigung einer ressortübergreifenden Umsetzungsstrategie als Rahmen für konkrete Maßnahmen. Gleichzeitig fehlen im Gesetz selbst operative Mindeststandards. Die Wirksamkeit hängt damit wesentlich von der Ausgestaltung der Strategie und den verfügbaren Ressourcen ab.

1. Frühkindliche Bildung und Schule (Art. 3)

Bereits im BayBEP wird auf die Pflicht von bewegungspädagogischen Maßnahmen in der Förderung von 0–6-Jährigen hingewiesen. Deshalb werten wir die Klarstellung, dass Bewegungsangebote in Kinderbetreuungseinrichtungen bereitstehen sollen und das pädagogische Personal extra hierfür aus- und fortgebildet wird, als sehr positiv. Wir regen allerdings an, in der Umsetzungsstrategie verbindliche Mindeststandards festzulegen (welche sich am BayBEP orientieren). Hierdurch soll eine Verbindlichkeit bei den ausführenden Akteuren geschaffen werden. Zudem sollten konkrete Fortbildungskapazitäten hinterlegt werden siehe auch Anmerkungen zu Art. 11. Es reicht nicht aus, die pädagogischen Fachkräfte ausschließlich über die Bedeutung von bewegungspädagogischen

Maßnahmen aufzuklären. Es braucht direkt auf die Elementarpädagogik zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote, welche den Unterschied zu schulsportlichen und leistungsorientierten Sportmaßnahmen betonen und praktisch umsetzbare Methoden an die pädagogischen Fachkräfte vermitteln.

2. Kooperation Schule und Verein

Kooperationen können die Teilhabe und Qualität der Bewegungsförderung systematisch erhöhen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass eine erfolgreiche Kooperation mit Sportvereinen o.ä. bereits im Bereich der Elementarpädagogik anzustreben ist. Wir empfehlen einen landesweiten Qualitäts- und Schutzrahmen (Aufsicht, Haftung, Kinderschutz, Inklusion), damit Angebote im Schul- und Kinderbetreuungskontext verlässlich und niedrigschwellig umgesetzt werden können.

3. Inklusion (Art. 6)

Inklusion betrifft bereits die Kleinsten und sollte auch schon in Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht und gelebt werden. Deshalb halten wir es für besonders wichtig, dass auch in Einrichtungen der Elementarpädagogik bereits Inklusion in und durch bewegungspädagogische Maßnahmen ermöglicht und gefördert wird. Hierfür ist wiederum eine gute Kooperation mit unterstützenden Akteuren, z.B. Sportvereinen, Frühförderung, Physio etc. nötig. Auch eine gezielte Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen ist hierbei unabdingbar.

4. Infrastruktur und Hallenzeiten (Art. 9)

Die Priorität des Schulbetriebs wird richtig betont. Über die schulfremde Nutzung entscheidet der Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleitung. Zugleich stellt Art. 9 keine Abwägungsdirektive dar. Um Zielkonflikte bei knappen Hallenzeiten zu entschärfen, empfehlen wir transparente, digital einsehbare Belegungsund Priorisierungsregeln (Orientierungsrahmen für Kommunen).

5. Förderung, Ressourcen und Verbindlichkeit (Art. 11, 13, 14)

Die Ausgestaltung der staatlichen Förderung soll untergesetzlich erfolgen; finanzwirksame Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt, subjektive Rechte werden nicht begründet. Für die Planbarkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schule regen wir mehrjährige Budgetpfade, indikatorenbasierte Verteilung (u. a. Soziallage, Inklusionsquote) sowie entbürokratisierte Verfahren für Träger und Vereine an.

6. Landessportbeirat (Art. 12)

Mit bedauern stellen wir fest, dass kein Mitglied aus dem Bereich der Elementarpädagogik vertreten sein soll. Wir empfehlen hier dringend nachzurüsten, da die Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen untrennbar mit den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort zusammenhängt. Zur erleichterten Umsetzung der Maßnahmen ist es unserer Meinung nach unabdingbar, auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Elementarpädagogik aufzunehmen, da sich die Bewegungsangebote für die 0-6-Jährigen sehr stark vom Schul- und Jugendsport und vor allem auch vom Erwachsenensport (Leistungs- und Vereinssport) unterscheiden.

7. Monitoring und Berichtswesen (Art. 13)

Zur Messbarkeit der Ziele bitten wir um zentrale KPIs (z.B. tägliche Bewegungsminuten, Teilnahmequoten, Hallenauslastung, Wartezeiten) und ein regelmäßiges öffentliches Reporting im Rahmen der Umsetzungsstrategie.

8. Teilhabe und Schutz

Wir unterstützen die im Gesetz verankerten Grundsätze (u. a. Diskriminierungsfreiheit, Schutz vor Gewalt, Nachhaltigkeit) und empfehlen diese in der Strategie mit konkreten Mindestanforderungen (Schutzkonzepte, erweiterte Führungszeugnisse, Schulungen) zu hinterlegen.

Der Landeselternbeirat bietet an, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (u.a. BJR, kommunale Spitzenverbände, BLSV) an der Erarbeitung des Qualitäts- und KPI-Rahmens mitzuwirken. Wir begrüßen, dass der bayerische Landessportbeirat künftig aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft mitwirkt.

Der Landeselternbeirat ist mit der Lobbyregister-ID **DEBYLT045D – Landeselternbeirat** im Bayerischen Lobbyregister angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Golling Vorsitzende des Landeselternbeirats Von:

An: Sachgebiet-H1 (StMI) <Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de>

Gesendet am: 05.09.2025 11:47:17

Betreff: H1-5910-1-9_ 48; T: 05.09.2025; Verbandsanhörung Entwurf

für ein Bayerisches Sportgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,

die Bayerische Landesärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG). Die Bayerische Landesärztekammer begrüßt die Intention hinter dem Gesetzentwurf, regt jedoch an, auch für den Umgang mit Extremwetterlagen im Breitensport zu sensibilisieren. Der Gesetzentwurf berücksichtigt unseres Erachtens nicht, welche gesundheitlichen Auswirkungen körperliche Aktivität in Extremwetterlagen, insbesondere in Bezug auf Hitzeperioden, auf den menschlichen Körper hat. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor:

Art. 4 Abs. 3 (neu):

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt Maßnahmen zur Sensibilisierung für gesundheitsgefährdende Wetterlagen im Breitensport. Insbesondere bei extremer Hitze sollen Trainings- und Wettkampfbedingungen an die gesundheitlichen Bedürfnisse der Sporttreibenden angepasst und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Art. 9 S. 3 (neu):

Bei der Planung, dem Bau, der Sanierung und dem Betrieb von Sportanlagen und Bewegungsräumen ist den Erfordernissen des Hitzeschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verschattung, natürliche Belüftung sowie Trinkwasserversorgung. Zudem sind die Beteiligung und Schulung von Verantwortlichen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten zu hitzebedingten Gesundheitsrisiken sowie geeigneten Präventions- und Erste-Hilfe-Maßnahmen sicherzustellen.

Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 (neu):

5. Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere Hitzeschutz, bei Sportinfrastruktur und -betrieb.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Bereich Recht

Bayerische Landesärztekammer Mühlbaurstraße 16

81677 München

Telefon: +49 89 4147-485 E-Mail: <u>f.fruehling@blaek.de</u> Internet: <u>http://www.blaek.de</u>

Informationen über den Datenschutz erhalten Sie unter https://www.blaek.de/seiteninformation/datenschutz



Bayerischer Volkshochschulverband e.V. Fäustlestraße 5a 80339 München



Bayerischer Volkshochschulverband e.V. Fäustlestraße 5a, 80339 München

München, 04. September 2025

Stellungnahme zur Verbandsanhörung zum BaySportG

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,

mit Schreiben vom 31. Juli 2025 wurde der Bayerische Volkshochschulverband eingeladen, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Vielen Dank.

Als Bayerischer Volkshochschulverband begrüßen und unterstützen wir das Ziel ausdrücklich, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen und sie zu befähigen, sich mehr zu bewegen.

Mit unseren rund 160 Volkshochschulen und ihren über 1.000 Betriebsstätten ist die vhs-Gesundheitsbildung flächendeckend in Bayern vertreten. Mit den rund 50.000 Gesundheitsbildungsangeboten der Volkshochschulen stärken wir die Gesundheitskompetenz von jährlich über einer halben Million Teilnehmenden.

Gerade durch den ressortübergreifenden Ansatz des geplanten Sportgesetzes sehen wir gute Chancen, die Bewegungsförderung aller Bürgerinnen und Bürger bayernweiten zu verbessern.

Zu einigen Punkten im vorliegenden Entwurf unterbreiten wir Ihnen gerne Änderungs- / bzw. Ergänzungsvorschläge.

1. Begriffliche Schärfung

Aus unserer Sicht würde der Gesetzesentwurf von einer systematischeren begrifflichen Konsistenz profitieren. Wir möchten auf die unterschiedliche Verwendung der zentralen Begriffe "Sport" und "Bewegung" aufmerksam machen. So spricht Art. 2 Abs. 2 von "Bewegung und Sport", während Art. 3 Abs. 4 die Reihenfolge "Sport- und Bewegungsförderung" verwendet. Eine einheitliche Begriffshierarchie könnte die Klarheit des Entwurfs verbessern. Wir empfehlen, durchgehend die konsistente Begriffshierarchie "Bewegung und Sport" für den gesamten Gesetzestext zu verwenden.





2. Ergänzung: Lebenslanges Lernen, Erwachsenenbildung, Gesundheitsbildung, Gesundheitskompetenz

Bildung ist ein entscheidender Faktor für eine gesunde Lebensführung mit ausreichender Bewegung.

Der Ansatz des lebenslangen Lernens ist für eine nachhaltige und alle Altersgruppen erfassende Bewegungs- und Gesundheitsförderung von großer Bedeutung und könnte deswegen noch klarer Eingang in das Gesetz, insb. in Art. 5 (Breitensport) finden. Die Erwachsenenbildung als vierte Säule des Bildungssystems wird im vorliegenden Entwurf nämlich nicht explizit erwähnt. Dabei ist die Erwachsenenbildung ein wichtiger Partner der Bewegungsförderung mit einem flächendeckenden Angebot von Bewegungs- und Gesundheitsprogrammen. Die Gesundheitsbildungsangebote der Erwachsenenbildung haben neben dem organisierten Sport eine große Bedeutung für Bewegung und Sport in der Gesellschaft. Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung der Erwachsenenbildung für die Bewegungsförderung ja bereits an und unterstützt deren Angebote der Gesundheitsbildung u.a. über das BayEbFöG Art. 1 Abs. 2.

Im Entwurf des Gesetzes vermissen wir auch den wichtigen Begriff der "Gesundheitskompetenz". Hierbei handelt es sich um die Fähigkeit, gesundheitsrelevante Informationen zu finden, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, auf die eigene Lebenssituation zu beziehen und zur Stärkung der Selbstbestimmung sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit umzusetzen. Auch durch gesundheitsbezogene (digitale) Grundbildung können Bürgerinnen und Bürger dazu befähigt werden, ihren Lebensstil zu ändern, und sich beispielsweise mehr zu bewegen.

Wir schlagen daher vor, **Art. 1** zu ergänzen: "Lebenslanges Lernen zu Bewegung, Sport und Gesundheit stärkt die Eigenverantwortung und Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger."

3. Landessportbeirat:

Durch die Aufnahme einer Vertreterin / eines Vertreters der Erwachsenenbildung in den Landessportbeirat gemäß **Art. 12** könnte deren Bedeutung verdeutlicht werden und in einem ganzheitlichen Ansatz Berücksichtigung finden. Die nach dem BayEbFöG anerkannten Träger der Erwachsenenbildung stehen hierfür sicherlich gerne zur Verfügung.

Wir bieten unsere konstruktive Mitarbeit bei der Verbesserung des Entwurfs an und stehen für weiterführende Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regine Sgodda

Vorstand



Stellungnahme

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

nur per Mail
Sachgebiet-Hl@stmi.bayern.de

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (H1-5910-1-9)

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung. Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen.

Die beschriebene Bedeutung des Sports ist unbestritten. Vielfach fehlen jedoch Strukturen und Finanzmittel für eine gute Umsetzung. Für eine erfolgreiche Implementierung von Sport in der Gesellschaft ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Wichtige Akteure im Bereich der Sportsförderung sind, neben den Sportverbänden und dem Freistaat, die Kommunen. Sie bieten, auch über die Vereine, eine Infrastruktur und finanzielle Unterstützung für insbesondere den kollektiven Teil des (Breiten-)Sports mit ihren Einrichtungen, wie Schwimmbäder, Sportplätze und -hallen.

Das Beispiel von geschlossenen Schwimmbädern und die zunehmende Anzahl von Kindern und Erwachsenen, die nicht oder nicht ausreichend schwimmen können, verdeutlicht, welche Auswirkungen es hat, wenn Kommunen finanziell nicht mehr in der Lage sind, ihre Sportstätten zu unterhalten und zu betreiben. Deshalb ist in dieser Hinsicht die finanzielle Unterstützung der Kommunen in diesem Bereich unverzichtbar.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind angesehen und vielfach Vorbilder für Nachwuchssportler*innen. Trotzdem muss der flächendeckende Breitensport im Fokus stehen und finanziell ausreichend gefördert werden. Dazu gehört auch, dass neben etablierten (Trend)sportarten ebenfalls Platz und Förderung für neue Sportarten oder Nischensportarten vorhanden sein muss.

Wir begrüßen, dass der "Schutz vor Gewalt" explizit in Artikel 2 und 11 aufgenommen wurde. Der Schutz vor Gewalt darf aber nicht nur Angelegenheit von Vereinen oder Organisationen sein. Der Staat muss sich zu seiner Verantwortlichkeit zur Verhinderung und zur Aufarbeitung von Gewalt bekennen.

Ab dem 1. August 2026 besteht ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Dieser gilt im Schuljahr 2026/2027 zunächst für die Erstklässler*innen und wird dann gestaffelt erweitert. Eine Verstärkung des Engagements des Freistaats Bayern im Bereich des Sports, wie es auch

5. September 2025

Astrid Backmann

Abteilungsleiterin ÖD/Beamte und Gesundheit

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern

Neumarkter Str. 22 81673 München

www.bayern.dgb.de



in Art. 3 Abs. 5 zum Ausdruck kommt, trägt neben dem Bekenntnis zum Sport und dessen Unterstützung auch gleichzeitig zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs bei. Sportangebote können einen wichtigen Beitrag zur stundenmäßigen Abdeckung des Ganztags leisten und zugleich eine ganzheitliche Bildung fördern. Sportvereine (und Träger anderer Aktivitäten) müssen dabei partnerschaftlich eingebunden und nicht als kostengünstiger Ersatz für pädagogisches Personal missverstanden werden.

Zweifellos bildet das Ehrenamt die tragende Säule und ein zentrales Element des (organisierten) Sports. Darüber hinaus ist es gleichermaßen in zahlreichen weiteren Bereichen unverzichtbar und trägt wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Der DGB Bayern begrüßt ausdrücklich das Ziel des Freistaats, ehrenamtliches Engagement in all seinen Facetten anzuerkennen, zu fördern und zu erleichtern. Mit der Einführung eines Bildungszeitgesetzes könnte der Freistaat einen entscheidenden Schritt zur Stärkung und Entlastung des Ehrenamts gehen. Gemeinsam mit einem breiten Bündnis, dem auch bedeutende Akteure aus dem Bereich des Sports angehören, setzt sich der DGB Bayern bereits seit Jahren für die Einführung eines solchen Gesetzes ein. Durch eine gesetzlich garantierte und bezahlte Bildungszeit für alle Beschäftigten in Bayern, hätten Beschäftigte endlich einen gesetzlichen Anspruch darauf, sich von der Arbeit für eine Weiterbildung freistellen zu lassen und sich beruflich, politisch, allgemein oder eben für das Ehrenamt (im Sport) weiterzubilden.

Die Staatsregierung sollte dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung des Gesetzes sowie die in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren entwickelte Strategie berichten. Eine solche Berichterstattung gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gegenüber Parlament und Öffentlichkeit.

Für Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Backmann



TEAM SPORT-BAYERN e.V. / Donaustaufer Str. 256 / 93055 Regensburg

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Abteilung H, Sachgebiet H1

Odeonsplatz 3 80539 München

Regensburg, den 05.09.2025

Sehr geehrte Fr. Leitende Ministerialrätin sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Bayerisches Sportgesetz

TEAM Sport-Bayern (TSB) bedankt sich im Namen seiner Mitgliedsverbände für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit die Anregungen und Einschätzung der Sportfachverbände (TSB Mitglieder) einfließen zu lassen. Gleichzeitig mit der Stellungnahme dürfen wir den Wunsch äußern, zukünftig noch früher die Belange der Sportfachverbände in Verfahren oder sportfachlichen Fragen einbringen zu können.

TSB hat seine Mitgliedsverbände sehr zeitnah über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und zu diesem Zweck auch eine digitale Veranstaltung abgehalten, inhaltlich sehr intensive Gespräche mit einzelnen Mitgliedsverbänden sowie mit hauptamtlich Verantwortlichen in den SFV geführt. Darüber hinaus wurde alle Mitgliedsverbänden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.





Die Koordination und Einbindung aller Beteiligten wurde durch den Zeitraum der Anhörung während der bayerischen Sommerferien nicht begünstigt. Letztendlich konnten aber alle Rückmeldungen und Gespräche in die Stellungnahme eingearbeitet werden.

Um die Lesbarkeit der Anmerkungen und mögliche Einarbeitungen zu erleichtern, wird der Text des Entwurfs jeweils mit der entsprechenden Textpassage wiedergegeben und konkret mit einer Anmerkung versehen.

Abschließend dürfen wir uns stellvertretend für die Mitglieder von TSB für die Zusammenarbeit bis zu diesem Zeitpunkt bedanken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Florian Geiger

1. Vorsitzender

Armin Zimmermann stellv. Vorsitzender

Eva Straub

stelly. Vorsitzende

Alfred Doenicke stellv. Vorsitzender



Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Einleitende Stellungnahme:

Die Erstellung eines bayerischen Sportgesetzes als Rahmengesetz für die Partnerschaft zwischen Staat, kommunalen Trägern und dem organisierten Sport und die damit einhergehende Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Bedeutung des organisierten Sports ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Sportfachverbände als zentrale Know-how und Steuerungsinstanz sehen die Positionierung ohne eigene und unabhängige Gremienvertretung und ohne Förderund Mitbestimmungsrechte als Widerspruch zu ihrer faktischen Bedeutung. Diese fehlende zeitgemäße Abbildung der Verbandslandschaft und die damit einhergehende strukturelle Benachteiligung gilt auch für den Zusammenschluss bedeutender Sportfachverbände mit großer Breitenwirkung in TEAM Sport- Bayern e.V. (TSB).

Die ressortübergreifende Ausgestaltung der Leitbilder und Aufgaben ist für eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl des Breiten- als auch des Nachwuchsleistungssports in Bayern von großer Bedeutung. Die Konkretisierung des verfassungsmäßigen Auftrag zur Förderung des Sports bleibt jedoch aufgrund der hohen Abstraktion des Gesetzestextes der geplanten Umsetzungsstrategie vorbehalten. Eine tatsächlich positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Sportpraxis und damit auf den täglichen Sportbetrieb unserer bayerischen Sportlerinnen und Sportler kann damit erst nach der Wirksamkeit der Umsetzungsstrategien beurteilt werden.

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft. Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.



Art. 2

Organisierter Sport

- (1) Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.
- (2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Stellungnahme

Siehe Thematisierung zur fehlenden unabhängigen Gremienvertretung in der einleitenden Stellungnahme.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

- (1) Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.
- (2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.
- (3) Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.
- (4) Mittels regelmäßiger und umfassender Sport- und Bewegungsförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische Bewegungsinhalte zu vermitteln. Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle



von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und - fortbildung Rechnung.

- (5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.
- (6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Stellungnahme

Trainerinnen / Trainer / Ausbildung

Die hohe Bedeutung einer frühzeitigen Bindung und qualitativ hochwertigen Bewegungserziehung ist unbestritten und wird vollumfänglich geteilt.

Wesentlicher Teil dieser Bewegungserziehung ist der in den Sportförderrichtlinien als Leitbild formulierte flächendeckende qualifizierte angeleitete Sportbetrieb. Flächendeckend qualifiziert angeleiteter Sportbetrieb setzt jedoch das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildeten Trainern und Trainerinnen voraus.

Diese Aufgabe wird zum Großteil durch die bayerischen Sportfachverbände auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht und stellt damit eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige positive Entwicklung sowohl der breitensportlichen frühzeitigen Bindung von Kindern und Jugendlichen als auch der leistungssportlichen Entwicklung bayerischer Talente dar.

Darüber hinaus arbeiten die Sportfachverbände auch mit Schulen aktiv an einer frühzeitigen sportlichen Begeisterung und Bindung von Kindern und Jugendlichen und unterstützen ihre Vereine bei der sportpraktischen Umsetzung des Schulsports, sowie bei der zugehörigen Qualifizierung und der Abwicklung der Schulsportwettbewerbe.

Ergänzungsvorschlag:

- (5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine sowie Sportfachverbände bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.
- (7) Qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie deren Ausbildung durch die Sportfachverbände stellen eine wesentliche Grundlage für die sportliche Entwicklung



und Bindung von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Breiten- als auch im Nachwuchsleistungssport dar. Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert daher die flächendeckende Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und -strukturen als Basis eines qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sportsystems.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

- (1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.
- (2) Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Stellungnahme

Planungssicherheit / Leistungssportpersonal

Der in der Begründung zu Abs. 2 angeführte notwendige, langfristige Leistungsaufbau für eine international konkurrenzfähige Talententwicklung ist aus Sicht der Sportfachverbände hervorzuheben. Eine kontinuierliche Betreuung der bayerischen Athletinnen und Athleten bedarf einer hohen Planungssicherheit für die Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich des Leistungssportpersonals. Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation des Leistungssportpersonals zu richten.

Um sowohl quantitativ (flächendeckend) als auch qualitativ ausreichend Leistungssportpersonal einbinden zu können ist die Weiterentwicklung des Berufsbildes Trainer mit einer entsprechend leistungsgerechten Vergütung und der Möglichkeit langfristiger Verträge voranzutreiben und zu unterstützen.



Olympiastützpunkt Bayern

Zudem erscheint es sinnvoll, den Sportfachverbänden in ihrer Aufgabe der leistungssportlichen Ausbildung und Betreuung der Nachwuchsleistungssporttalente eine leistungssportlich und sportwissenschaftlich fundierte Unterstützung zu ermöglichen. Das DOSB-Stützpunktkonzept weist dem OSP Bayern explizit die Rolle als landesweite Koordinationsinstanz für den Spitzensport zu.

Sportinfrastruktur Nachwuchsleistungssport

Als eine der zentralen Aufgaben der SFV soll gem. Art.4 Abs. 2 eine flächendeckende Talentfindung, -entwicklung und -bindung erfolgen. Die SFV beschäftigen sich in hohem Maße mit der Herausforderung dies im Flächenstaat Bayern umzusetzen. Die im Gesetz explizit aufgeführte Aufgabe der Sportfachverbände geeignete Sportstätten flächendeckend zur Verfügung zu stellen, ist mit Blick auf die aktuelle Situation der Landesstützpunkte im Freistaat noch nicht ausreichend entwickelt bzw. kann nur unzureichend flächendeckend umgesetzt werden. Zudem sollte die Förderung der unterstützenden bzw. ergänzenden Infrastruktur wie z.B. HdA oder eigene leistungssportliche Internate (notwendig aufgrund der großen Fläche Bayerns oder aufgrund nicht verlegbarer Spezialsportstätten) nachhaltig berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung sollte die Förderung der Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport daher gesondert erwähnt und hervorgehoben werden.

Ergänzungsvorschlag:

- (3) Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung von qualifiziertem Leistungssportpersonal für die erfolgreiche Nachwuchsleistungssportarbeit an und unterstützt die Sportfachverbände in Ihrem Bestreben einer langfristigen und leistungsgerechten Bindung von Leistungssportpersonal durch möglichst planungssichere Förderverfahren sowie der Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Berufsbildes Trainer.
- (4) Der Freistaat Bayern unterstützt den OSP Bayern als zentrale, interdisziplinäre Leistungs- und Betreuungsinstitution für die spitzensportliche Förderung in enger Abstimmung mit den Fachverbänden, Schulen und Hochschulen. Er ermöglicht eine sportmedizinische, sportwissenschaftliche und pädagogische Betreuung der Athletinnen und Athleten.



(5) Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert die Sportfachverbände bei der Bereitstellung und sportfachlichen Weiterentwicklung sowie dem Betrieb von zeitgemäßer und wettbewerbsfähiger Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport.

Unzureichende Berücksichtigung nichtolympischer Sportarten im Bayerischen Sportgesetz

Der aktuelle Wortlaut des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) nimmt insbesondere in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 explizit Bezug auf olympische und paralympische Spiele sowie weitere internationale Wettkämpfe "von herausgehobener Bedeutung". Diese Formulierung suggeriert, dass sich die sportpolitische Ausrichtung des Freistaats primär auf olympische Disziplinen bezieht.

Dies wird jedoch der Vielfalt des organisierten Sports in Bayern nicht gerecht. In den bayerischen Sportfachverbänden sind weitaus mehr Sportarten vertreten, die ebenfalls (Nachwuchs)Leistungssport betreiben aber nicht Teil des olympischen Programms sind. Darunter sind auch Sportarten, deren Athleten bei den World Games, den Special Olympics, nationalen Meisterschaften oder internationalen Verbandswettbewerben ihren Höhepunkt finden.

Viele dieser Disziplinen prägen das Sportleben vor Ort, bilden Werte, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Jugendförderung, Inklusion, Integration und Gesundheit – und sind zentral für die Ehrenamtsstruktur des Sports in Bayern.

Ergänzungsvorschlag:

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, vergleichbaren Wettkämpfen von nichtolympischen Sportarten, Welt- und Europameisterschaften sowie vergleichbare Wettkämpfen mit herausgehobener Bedeutung.



Art. 5

Breitensport

- (1) Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.
- (2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Stellungnahme

Berücksichtigung eines werteorientierten Sportbetriebs der Sportfachverbände

Aus Sicht der Sportfachverbände greift die Definition der Förderung eines Sportangebots, das der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dient und die individuelle Lebensqualität verbessert, zu kurz, da auch der werteorientierte Sportbetrieb (wie in der Begründung unter Art. 2 Abs. 1 geschildert) mit Teamarbeit, Disziplin, Fairness, Vermittlung demokratischer Werte, etc., eine Förderfähigkeit mit Blick auf den gesellschaftlichen Mehrwert erzeugt.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die **gesellschaftliche Wertebildung unterstützen und fördern, der** Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

- (1) Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.
- (2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.



(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Stellungnahme

Der organisierte Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Dabei stehen Vereine und Verbände zunehmend vor der Aufgabe, komplexe rechtliche Vorgaben, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie dem Selbstbestimmungsgesetz, rechtssicher umzusetzen.

Da die Vereins- und Verbandsführung in Bayern überwiegend ehrenamtlich organisiert ist, können diese Anforderungen für die Verantwortlichen im Alltag zu erheblichen Unsicherheiten führen. Um das Integrationspotenzial des Sports zu sichern, bedarf es klarer Unterstützung durch den Freistaat.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport bei der rechtssicheren und praxistauglichen Umsetzung von Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsschutz, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Selbstbestimmungsgesetzes.



Art. 8

Ehrenamt

- (1) Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.
- (2) Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Stellungnahme

Bildungsfreistellung im Ehrenamt

Das Ehrenamt stellt eine wesentliche Grundlage für den organisierten Sport dar und eine der größten Herausforderungen für ehrenamtlich Tätige ist die Vereinbarkeit von Engagement und Beruf.

Eine gezielte Bildungsfreistellung für ehrenamtlich Tätige würde nicht nur das Wissen und die Fähigkeiten der Ehrenamtlichen aufwerten, sondern auch ihre Motivation und langfristige Bindung an die Vereinsarbeit fördern.

Die Förderung der Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine – was im Einklang mit den Zielen des Gesetzes steht, die Gesellschaft für Bewegung und Sport zu begeistern.

Aktuell besteht in Bayern für öffentlich Beschäftigte die Möglichkeit, sich für bestimmte Bildungsmaßnahmen – wie etwa die Ausbildung zur/zum Jugendübungsleiter/in – freistellen zu lassen. Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft oder freien Wirtschaft gilt dieser Anspruch jedoch nicht.

Diese Regelung führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung, obwohl das gesellschaftliche Engagement – z.B. in der Jugendarbeit von Sportvereinen – unabhängig vom beruflichen Hintergrund gleichermaßen wertvoll und unterstützenswert ist.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Die Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine. Der Freistaat Bayern setzt sich für eine Bildungsfreistellung Ehrenamtlicher im Sport ein.

Ehrenamt

Das Ehrenamt wird als zentral für den organisierten Sport in Bayern angesehen. Gleichzeitig wird auf die aktuell zurückgehende Bereitschaft zum Ehrenamt,



insbesondere durch die jüngere Generation hingewiesen. Dies bedeutet eine zukünftig noch schwierigere Situation hinsichtlich der Gewinnung von ehrenamtlichen Mandatsträgern im organsierten Sport.

Die angeführte Würdigung, Unterstützung und Erleichterung wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre keine ausreichende Kehrtwende in dieser Entwicklung erzeugen können.

Zudem stellen immer mehr Pflichten der Vereine und Verbände (wie. Z.B. unter §11 gesellschaftliche Verantwortung) oder die erwähnte Schaffung von vereinseigenen Sportstätten zusätzliche Aufgaben zum eigentlichen Sportbetrieb dar. Reine ehrenamtliche Vereins- oder Verbandsführung kann die aktuellen Herausforderungen nur schwer vollständig erfüllen.

Dieser Entwicklung muss neben einer Entbürokratisierung auch durch eine Unterstützung der Professionalisierung im organisierten Sport begegnet werden.

Ergänzungsvorschlag:

(4) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport neben der Entlastung des Ehrenamts durch Entbürokratisierung auch in seiner Professionalisierung durch Förderung hauptamtlicher Strukturen. Damit wird der zunehmenden Komplexität der Vereins- und Verbandsarbeit Rechnung getragen und das Ehrenamt gezielt gestärkt.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen.

Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen.



Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit. (2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Stellungnahme

Um für die Veranstalter von Großveranstaltungen mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll für zukünftige Veranstaltungen klare Verfahrensregeln, Nachhaltigkeitsstandards und Verantwortlichkeiten festzulegen. Auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion um Polizeikosten bei Sportereignissen würde eine klare Positionierung des Freistaats Bayern für ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Veranstaltern und Verbänden führen.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern fördert und unterstützt die Ausrichtung von Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung



Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

- (1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:
- 1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
- 2. Sportinfrastruktur,
- 3. Sportgroßveranstaltungen,
- 4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.
- (2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:
- 1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
- 2. Integrität des Sports,
- 3. Schutz vor Gewalt,
- 4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Stellungnahme

Verbundsystem Schule und Leistungssport

Die Sportfachverbände sehen im Verbundsystem Schule und Leistungssport eine wesentliche Grundlage für die Vereinbarkeit von schulischer Bildung und leistungssportlicher Förderung. Um dieses System zukünftig auszubauen, die Wirksamkeit der bislang getroffenen Maßnahmen zu steigern und das Gesamtsystem nachhaltig zu sichern, ist dies als weitere Förderposition zu ergänzen.

Olympiastützpunkt Bayern

Sofern eine Aufnahme des OSP unter Art. 4 erfolgt, erscheint eine Auflistung als förderfähige Institution unter Art. 11 konsequent und sinnvoll.

Sportinfrastruktur

Auf die Hinweise hinsichtlich der Leistungssportinfrastruktur unter Art. 4 wird verwiesen. Die Sportfachverbände gehen davon aus, dass unter Punkt 2. Sportinfrastruktur sowohl die breitensportliche als auch die leistungssportliche Infrastruktur verstanden wird.



Ergänzungsvorschlag:

Art. 11 (1)

- 5. Verbundsystem von Schule und Leistungssport
- 6. Olympiastützpunkt Bayern

Art. 12

Bayerischer Landessportbeirat

- (1) Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.
- (2) Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:
- 1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
- 2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
- 3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
- 4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
- 5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
- 6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
- 7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
- 8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
- 9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
- 10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
- 11. ein Vertreter der Sportwissenschaft,
- 12. ein Vertreter der Sportlehrer.
- (3) Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.



Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Stellungnahme

Berücksichtigung aktueller Strukturen, Sportfachverbände und Expertise

Aus Sicht der Sportfachverbände werden diese nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. nicht als wesentliches und bedeutendes Strukturelement wahrgenommen und gewürdigt.

Wie in der Begründung zu Art. 2 Abs. 1 dargestellt, wird der gesamte breitensportliche Wettkampf- und Spielbetrieb sowie der gesamte Nachwuchsleistungssport in Bayern ausschließlich durch SFV abgewickelt, gesteuert und betreut.

Dies stellt einen bedeutenden, wenn nicht den wesentlichsten Pfeiler des organisierten Sports in Bayern dar. Darüber hinaus engagieren sich die Sportfachverbände im Gesundheits- und Fitnesssport, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung. Sie tragen damit neben der gesundheitlichen Relevanz des aktiven Sportbetriebs auch in erheblichem Umfang zur Wertebildung der Gesellschaft sowie zur Demokratievermittlung bei. Man kann die Sportfachverbände damit zurecht als das Rückgrat des organisierten Sports in Bayern bezeichnen.

Der Gesetzentwurf weist somit erhebliche Lücken in Bezug auf die Realität der bayerischen Verbandslandschaft im Sport auf. Sportfachverbände und mitgliederstarke Zusammenschlüsse wie Team Sport Bayern sind trotz ihrer zentralen Rolle für die Weiterentwicklung der Sportpraxis, Mitgliederbindung, Nachwuchsförderung und gesellschaftliche Wirkung im Gesetz nicht angemessen repräsentiert. Dies führt zu einer strukturellen Benachteiligung gegenüber privilegierten Dachorganisationen und widerspricht sowohl dem Autonomieprinzip als auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 9, 3 GG).

Eine zeitgemäße Abbildung des Sports in Bayern setzt voraus, dass SFV und TSB als eigenständige Partner benannt und im Landessportbeirat – dem zentralen Gremium für sportpolitische Beratung – vertreten sind. Um die vielfältigen Herausforderungen des Sports sachgerecht abbilden zu können, ist zudem die Einbindung des Olympiastützpunktes notwendig. Eine angemessene Vertretung dieser Expertise im Landessportbeirat würde die Entscheidungsgrundlagen verbessern und die Wirksamkeit des Gremiums deutlich erhöhen.



Ergänzungsvorschlag:

- (2) Der Landessportbeirat setzt sich aus 33 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die 19 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:
- 13. Ein Vertreter eines Sommersportverbandes, der von den Sommersportarten benannt wird.
- 14. Ein Vertreter eines Wintersportverbandes, der von den Wintersportarten benannt wird.
- 14. ein Vertreter von TEAM Sport Bayern e.V.
- 15. ein Vertreter des Olympiastützpunkts Bayern.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Stellungnahme

Umsetzungsstrategie

Die Erstellung eines sportpolitischen Gesamtkonzeptes und der entsprechenden Umsetzungsstrategie bietet die Chance auch strukturelle Veränderungen mit sportfachlichem Weitblick durchzuführen. Um die in der Begründung aufgeführte Praxistauglichkeit auch mit einer hohen Akzeptanz in den Sportstrukturen und den jeweiligen Akteuren umzusetzen, bedarf es insbesondere einer Beteiligung der Verantwortlichen des organisierten und angeleiteten Breitensportbetriebs sowie des Nachwuchsleistungssports.

Um diese Entwicklung zu begleiten und die erzielten Ergebnisse zu evaluieren, erscheint es geboten, in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen der



Umsetzungsstrategien zu berichten. Der Bericht soll durch die jeweils sportfachlich kompetenten Institutionen begleitet und die Maßnahmen anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet werden.

Ergänzungsvorschlag:

In regelmäßigen Abständen wird unter Beteiligung der zuständigen Institutionen über die getroffenen Maßnahmen ein Bericht an den Landessportbeirat übermittelt. Der Bericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer Wirksamkeit anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Keine Anmerkung

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] begonnen hat, ist

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Keine Anmerkung



Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Kraft.
- (2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des …[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens Tag vor Inkrafttreten des Gesetzesnach Abs. 1] außer Kraft. TEAM Sport-Bayern e.V.

Keine Anmerkung

05.09.2025

TEAM Sport-Bayern e.V.





Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. Maistraße 5, 80337 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Amtschef Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner Odeonsplatz 3 80539 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Ausschließlich per E-Mail: Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

5. September 2025

Stellungnahme des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist eine Auseinandersetzung in diesem Themenbereich sinnvoll. Für den Bereich Kindertageseinrichtungen ist der Bereich jedoch gut beschrieben – nicht zuletzt ausführlich im verbindlichen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan – und damit bereits auch einer der Schwerpunkte der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Er ist fest verankert in der Ausbildung.

Als weiteren grundlegenden Gedanken regen wir an, der Bedeutung der Schnittmenge von Sport, Gesundheit und Bildung mehr Raum zuzumessen.

Generelle Anmerkungen:

Thema Kinderschutz

Die Thematik Kinderschutz ist unterrepräsentiert. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Personen, die innerhalb der Sportförderung mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Qualifizierung mit Blick auf die zukünftige Zielgruppe/Schwerpunkte/Kontexte benötigen. Diese muss verbindlich an Vorgaben geknüpft werden. Verbindlicher Bestandteil müssen sein: Erweitertes Führungszeugnis,

Verhaltenskodex, Trainerschein/Übungsleiterschein, spezielle Fortbildung, pädagogisches Grundwissen, Wissen um pädagogische Konzepte.

Thema Inklusion

Die Inklusion als Themenkomplex hat im Gesetz nicht den Stellenwert, der ihm laut UN-Behindertenkonvention zukommen muss. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet, Barrieren für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Zudem kommt in unseren Augen der Gedanke, dass Sport als Motor für Inklusion gesehen werden kann zu kurz.

Unterschiedliche Zielrichtungen

Das Gesetz weist unterschiedliche Zielrichtungen aus, die nicht ausreichend differenziert werden. Verbandlich organisierter Leistungssport lässt sich aber weder mit Breitensport im Verein noch mit schulischem Sportunterricht und noch weniger mit Förderung physischer Kompetenzen in der Kita nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan vergleichen. Jeder dieser Bereiche unterliegt unterschiedlichen Vorgaben – mal verbindlicher in den Vorschriften, mal freier. Sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt, sind je nach Art pädagogische Konzepte sowie Kinderschutzkonzepte nötig. Zudem muss Personal geschult und nach Standards tätig sein.

Zu Art. 3 Abs. 1

- (2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten und unter Berücksichtigung einer altersgerechten Entwicklungsförderung zielgerichtet unterstützt werden.
- (5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine auf der Grundlage von entwicklungs- und altersgerechten pädagogischen Konzepten bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1

Textvorschlag: Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die ganzheitliche meterische (v. a. motorisch, kognitiv, emotional und Teamgeist) Entwicklung gefördert [...].

Begründung: Der Auftrag der Kita ist eine ganzheitliche Förderung und keine Programmförderung. Hier steht das Kind im Mittelpunkt und nicht eine Sportübung. Bewegungsspiele, -einheiten, -angebote sollen sinnvolle Erfahrungen ermöglichen. Diese wohlüberlegten und auf den Entwicklungsstand der Kinder abgestimmten Angebote machen aus der Bewegungsförderung kein Sportprogramm, sondern stellen eine ganzheitliche Förderung dar, bei der die Kinder selbst aktiv beteiligt sind.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2

Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

Diese Aussage ist missverständlich: In der Ausbildung ist dies bereits verbindlich vorgeschrieben. Wenn die Bewegungserziehung bereits fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen ist, welche Effekte werden durch den Gesetzesentwurf erhofft? Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit besteht tatsächlich die Gefahr eines erhöhten Aufwands

für die Kindertageseinrichtungen, z.B. wenn diese die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen koordinieren sollen oder ähnliches. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, mögliche Koordinationsaufgaben für Kitas mit refinanzierten Zeitkontingenten zu versehen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Fortbildungsmöglichkeiten subsidiär über die Verbände zu organisieren und staatlicherseits mit Finanzmitteln zu hinterlegen.

Zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. Dazu zählt auch die Vernetzung der Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ziel ist, Verfahrensvereinfachungen zu schaffen, um den Zugang zu Sportangeboten zu erleichtern.

Zu Art. 12 Bayerischer Landessportbeirat

Ergänzungsvorschlag:

13. ein Vertreter der AG Freie Wohlfahrtspflege Bayern aus dem Bereich Trägerverbände Kindertageseinrichtungen

Begründung: Zum einen nehmen Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselposition bei der Bewegungserziehung und -förderung ein, die bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften ist. Kitas sind die kompetente Stelle, wenn es um Kinder zwischen 0 bis 6 und zum Ende der Grundschulzeit geht sowie um altersgemäße und alltagsintegrierte pädagogische Konzepte. Auch vor dem Hintergrund zukünftiger Kooperationen betrifft dies noch mehr Kinder als bisher. Außerdem müssten unserer Ansicht nach auch Freie Träger vertreten sein.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Magg

Dr. Alexa Glawogger-Feucht Vorsitzender Geschäftsführerin

undreas hy A. Glavragger Feedt

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.



Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

per E-Mail

München, 12.09.2025

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Technische Universität München
Technische Universität Nürnberg
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau

Universität Regensburg

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Universität Augsburg

Universität Bayreuth

Stellungnahme von Universität Bayern e.V. zum Entwurf eines Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

Universität Bayern e.V., die Bayerische Universitätenkonferenz, dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Die bayerischen Universitäten als Orte akademischer und persönlicher Entwicklung stehen auch dafür ein, den Sport wie auch die Sportwissenschaften voranzubringen und Bayern als attraktiven und leistungsfähigen Sportraum weiter zu etablieren.

1. Bedeutung der Sportwissenschaften (Art. 3 Abs. 6 BaySportG-E)

Universitäten tragen mit Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen wesentlich zur Qualität von Sport- und Bewegungserziehung bei. Dieser gesetzliche Bezug ist sehr zu begrüßen, da er die zentrale Rolle der Hochschulen in der Ausbildung von Sportlehrkräften, Fachpersonal und wissenschaftlichem Nachwuchs hervorhebt.

Die Universitäten regen an, diesen Auftrag noch stärker zu verankern, indem in der Begründung die Schnittstellen zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen (wie Gesundheitswissenschaften, Medizin, Psychologie, Ökonomie) und zentralen gesellschaftlichen Themen (wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) erweitert werden. Damit wird deutlich, dass die Hochschulen nicht nur Ausbildungsstätten für Sportlehrkräfte sind, sondern auch die wissenschaftliche Grundlage für eine innovative

Seite 1/3



und qualitätsgesicherte Förderung von Sport und Bewegung in einem breiten Kontext liefern. Wir schlagen daher vor, diese Aspekte in einem separaten Artikel des Sportgesetzes (z.B. "Sportwissenschaft an den Hochschulen") aufzunehmen, da damit lehramtsferne Bildung in Bachelor- und Masterstudien sowie entsprechender Forschung besser eingeordnet würde.

2. Nachwuchsleistungssport, Spitzensport und Hochschulen (Art. 4 Abs. 2 BaySportG)

Gerade junge Sportlerinnen und Sportler, die zugleich Studierende sind, sind oft Leistungsträger des Spitzensports und damit Garanten für die Leistungsfähigkeit des Freistaats Bayern, aber auch der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Wettbewerben wie Olympischen und Paralympischen Spielen oder Weltmeisterschaften. Wie in der Begründung mit Bezug auf den DOSB festgestellt wird, erwerben 80% der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und Leistungssportler eine Hochschulzugangsberechtigung. Viele von ihnen entwickeln ihre sportliche Spitzenform parallel zu einem Studium. Es ist deshalb wichtig, dass die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium weiter ausgebaut wird.

Universitäten sind als **Partnerhochschulen des Spitzensports** bereits fest in die duale Karriereförderung eingebunden. Der ausdrückliche Bezug des Gesetzentwurfs auf die Hochschulen stärkt diese wichtige Rolle. Universität Bayern e.V. regt an, in der Begründung noch deutlicher auf die wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie) hinzuweisen, die für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist.

3. Sportstätten und Infrastruktur (Art. 9 BaySportG)

Um dem Auftrag, aber auch dem Anspruch der bayerischen Universitäten gerecht zu werden, auch Spitzeneinrichtungen des Sports zu sein, sind diese – ebenso wie Vereine und Verbände – darauf angewiesen, dass die Sportstätten in herausgehoben gutem Zustand sind.

Die Universitäten verfügen über eigene Sportstätten, die damit direkt auch Liegenschaften des Freistaats Bayern sind. Sie dienen nicht nur den sportwissenschaftlichen Fachbereichen und Hochschulmitgliedern, sondern auch den vielzähligen regionalen Kooperationen mit Schulen und Vereinen. Deshalb begrüßt Universität Bayern e.V. die gesetzliche Betonung der Sportinfrastruktur und regt an, bei der Ausgestaltung der Förderprogramme auch universitäre Sportstätten explizit zu berücksichtigen.

4. Sportgroßveranstaltungen (Art. 10 BaySportG)

Universitäten sind nicht nur Orte der Bildung, sondern auch Austragungsorte, Partner und Evaluationsinstanzen von Sportgroßveranstaltungen. Im Bereich der Sportmedizin, des Managements, des Journalismus und der Nachhaltigkeitsbewertung sowie der sportpädagogischen und -wissenschaftlichen Begleitung verfügen die Universitäten über Expertise, die auch bei der Durchführung von Großveranstaltungen im Freistaat wertvoll ist.

5. Fördergegenstände und -grundsätze (Art. 11 BaySportG)

Die im Gesetz vorgesehenen Förderbereiche – Infrastruktur, Inklusion, Integration, Großveranstaltungen – sind auch für Universitäten relevant. Besonders hervorzuheben ist die Chance, Forschungs- und Transferprojekte in diesen Themenfeldern einzubinden und so wissenschaftliche Innovation direkt für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

6. Landessportbeirat (Art. 12 BaySportG)

Es ist von besonderem Interesse, dass der Landessportbeirat nach Art. 12 auch durch einen (wissenschaftlichen) Vertreter der Sportwissenschaften ergänzt wird. Universität Bayern e.V. als Spitzenverband der Wissenschaft und damit auch der Sportwissenschaften schlägt vor, dass dieser Vertreter auf Vorschlag von Universität Bayern e.V. ernannt wird. So ist



sichergestellt, dass in Abstimmung aller bayerischen Universitäten eine herausragende Sportwissenschaftlerin oder ein herausragender Sportwissenschaftler diesem wichtigen Gremium angehört.

7. Umsetzungsstrategie (Art. 13 BaySportG)

Universitäten sind prädestiniert, mit wissenschaftlicher Expertise in die Erarbeitung der vorgesehenen Umsetzungsstrategie eingebunden zu werden. Forschungsergebnisse zu Bewegung, Gesundheit und Lehrkräftebildung mit Verbindungen zu Themen der Nachhaltigkeit, des Tourismus und des Managements von Sportorganisation können helfen, evidenzbasierte sport- und gesundheitswissenschaftliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Gerade auch eine mögliche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele könnte von einer wissenschaftlichen Begleitung enorm profitieren: Sie ermöglicht wissensbasierte Entscheidungen und Konzepte für eine erfolgreiche Bewerbung sowie für eine erneut herausragende Durchführung der Spiele in München. Damit können die bayerischen Universitäten einen entscheidenden Beitrag zur Qualität, Nachhaltigkeit und internationalen Strahlkraft solcher Sportgroßereignisse leisten.

Universität Bayern e.V. begrüßt den Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes ausdrücklich. Besonders positiv ist, dass die Rolle der Hochschulen und Sportwissenschaften bereits an mehreren Stellen betont wird. Die Bayerischen Universitäten sind bereit, mit ihrer Expertise und Infrastruktur aktiv zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes beizutragen – in Forschung und Lehre, sowie im Nachwuchsleistungssport und gesellschaftlichen Transfer.

Mit freundlichen Grüßen

gz. Prof. Dr. Thomas F. Hofmann Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Tim Pargent

Abg. Florian Köhler

Abg. Thorsten Freudenberger

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Bernhard Heinisch

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Martin Stock

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (Drs. 19/8457)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit haben wir 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die gesamte Redezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr, Ihnen heute den Entwurf eines in der Tat völlig neuen Bayerischen Sportgesetzes vorlegen zu können. Bayern ist ein erfolgreiches und begeistertes Sportland, und wir tun viel dafür, dass das auch so bleibt.

Höher, schneller, weiter, vor allen Dingen aber auch miteinander: Das ist unser Motto für den Sport in unserem Land. Dabei spreche ich nicht nur von der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele in München, sondern ich meine gerade auch unsere breite und vielfältige Unterstützung und Förderung des Sports in Bayern.

Mit dem ressortübergreifend erarbeiteten Sportgesetz wollen wir den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport stärken, insbesondere aber auch den Breitensport. Das Sportgesetz soll dazu beitragen, den Sport in Bayern durch einen ressortübergreifenden Ansatz zu stärken und weiter auszubauen. Im Bayerischen Sportgesetz bündeln wir erstmalig die sportlichen Aktivitäten und Strukturen in einem Gesetz und normieren auch Grundsätze zur Förderung und Unterstützung des Sports. Angefangen beim Kinder- und Jugendsport über den Breiten- und Gesundheitssport bis hin zum Leistungsund Spitzensport werden sämtliche Bereiche des Sports adressiert. Dabei wird der integrative und inklusive Charakter des Sports in all seinen Facetten betont.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Ziel ist eine aktive, eine Sport treibende und damit zugleich auch eine leistungsbereite Gesellschaft. Wir wollen der Bewegungsarmut entgegenwirken und gleichzeitig die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge schaffen.

Wir verankern in diesem Gesetz, dass körperliche Aktivität bereits im Kindes- und Jugendalter regelmäßig und umfassend gefördert wird. Sportvereine, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich miteinander vernetzen und kooperieren, um die Kinder auch an die Vereinsstrukturen heranzuführen. Im Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport ist es unser Ziel, den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau zu fördern. Im Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um für noch mehr Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu sorgen. Sport- und Bewegungsangebote werden gezielt unterstützt.

Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport wollen wir würdigen. Wir wollen sie unterstützen. Wir wollen dieses Ehrenamt erleichtern. Unser Ziel ist es, möglichst viele Menschen im Sportland Bayern möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Sport ist auch sozialer Kitt in unserer Gesellschaft. Wir brauchen diesen Zusammenhalt. Wir brauchen Integration. Wir brauchen Sportgeist wie Fairness, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen und auch den Willen zum Erfolg.

Umso wichtiger ist es, alles dafür zu tun, dass Sport und Bewegung weiterhin starke Säulen unseres gesellschaftlichen Lebens bleiben. Dafür gilt es frühzeitig anzusetzen, insbesondere über altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie in den Schulen. Mit Unterstützung des organisierten Sports können Ganztagsangebote den Grundstein für Bewegungsfreude und Aktivität legen. Gleichzeitig ist der Sport bekanntlich die beste Medizin und die wirksamste Präventionstherapie. Beides haben wir also beim Sportgesetz im Blick: das Wohl unserer Sportbegeisterten in Bayern und das Miteinander in unserer Gesellschaft.

Ich bedanke mich ganz herzlich beim Bayerischen Landes-Sportverband und bei seinem Präsidenten Jörg Ammon für die intensive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs, ebenso bei vielen weiteren Sportverbänden und -vereinen, vielen, die auch in der Verbändeanhörung noch einmal weitere Anregungen gegeben haben. Ich bedanke mich auch ganz herzlich hier bei den Kabinettskolleginnen; denn wir haben diesen Gesetzentwurf auch zusammen erarbeitet mit den Kolleginnen und Kollegen des Sozialministeriums, die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind, mit den Kolleginnen und Kollegen des Kultusministeriums, die für die Schulen zuständig sind, und vor allem mit den Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsministeriums, denen natürlich das Thema Bewegung und Prävention sehr am Herzen liegt, sowie mit vielen anderen. Ich bedanke mich bei allen, die daran mitgewirkt haben. Ich glaube, wir können uns damit sehen lassen.

Uns ist wichtig, für den Sport in Bayern Impulse zu geben, aber keine neue Bürokratie aufzubauen. Ich hoffe, dass uns das in enger Zusammenarbeit mit den genannten Beteiligten gelingen wird. Ich bitte Sie um eine konstruktive, gute Beratung dieses Gesetzentwurfs und dann um eine möglichst baldige Zustimmung und Verabschiedung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu hat Kollege Tim Pargent, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, vielen Dank für die Einbringung dieses neuen Gesetzes. Sportgeist und Durchhaltewillen sind ja wichtige Themen.

Meine Frage betrifft den Durchhaltewillen bei etwas anderem, nämlich der Paragrafenbremse, gemäß der nach Aussage des Ministerpräsidenten für jedes neue Gesetz zwei alte wegfallen sollen. Meine ganz konkrete Frage an Sie: Welche beiden Gesetze sollen nach dem Willen der Staatsregierung denn nun zugunsten dieses Sportgesetzes entfallen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Es gibt bisher ein eigenes Gesetz über den Landessportbeirat. Der Landessportbeirat ist Teil dieses Gesetzes. Damit wird das Gesetz über den Landessportbeirat durch dieses neue Bayerische Sportgesetz ersetzt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Und das zweite?)

Wir werden dann bei Gelegenheit sicherlich auch noch andere Gesetze aufheben.
 Das kann ich Ihnen jetzt aus dem Stegreif nicht sagen.

Auf jeden Fall gibt es aber keine Mehrung des Gesetzesbestandes in Bayern, sondern, wie gesagt: Das andere Gesetz wird damit gleichzeitig erledigt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Florian Köhler.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Innenminister! Die Staatsregierung beglückt uns heute wieder mit ihrem neuesten Meisterwerk in Sachen Bürokratie.

Stellen Sie sich ein Kind in einem bayerischen Dorf vor, das statt mit dem Ball auf der Wiese mit dem Smartphone in der Hand sitzt. Warum? – Weil die Welt sich dreht, die Zeit rast und unsere Jugend nicht mehr nur von Leder und Rasen lebt, sondern von

Bits und Bytes. E-Sports, das ist die Arena der Jungen. Das ist Disziplin, Teamgeist, Strategie, ohne dass man sich die Lungen aus dem Leib rennt.

Und was macht unsere Staatsregierung? – Sie schenkt uns ein Sportgesetz, das so altmodisch ist wie ein Klöppelverein.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Klöppeln ist eine Tradition!)

Kein Wort zu E-Games, kein Hauch von Moderne. Stattdessen endlose Seiten mit WHO-Empfehlungen und Demografie-Charts, die uns erzählen, wie wir uns bewegen sollen, als wären wir alle Roboter in einem grünen Fitnessstudio.

Herr Minister, das ist kein Gesetzentwurf, das ist ein Armutszeugnis.

(Beifall bei der AfD)

Es ist ein Entwurf, der sich als Retter des Sports tarnt, aber in Wahrheit die bayerische Seele an die Ideologen aus Brüssel und Genf verkauft.

Schauen Sie sich Artikel 1 an: "Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden [...] und leistungsbereiten Gesellschaft." – Das klingt schön. Aber was heißt es? Dass wir alle von der Wiege bis zur Bahre joggen sollen, um die Kosten für unser Gesundheitssystem zu drücken? Und wessen Kosten sollen wir hier drücken? Die der arbeitenden Bayern, die schon jetzt unter Steuern und Abgaben leiden und bluten?

Lassen Sie uns ehrlich sein: Sport ist Herzblut Bayerns. Ich denke da an den FC Bayern, die Skiclubs in den Bergen, die Schützenfeste, Schützensport. Das ist unser Stolz, unsere Identität. Aber dieses Bayerische Sportgesetz ist ein trojanisches Pferd der Political Correctness.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): So ein Unsinn!)

Schauen Sie in Artikel 6 "Inklusion im Sport": Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ausbauen. – Ja, das wollen wir alle. Aber warum wird das hier zur Staatsdoktrin aufgeblasen? Die Kosten des Bundesteilhabegesetzes, das übrigens Ihre Kollegen im Bundestag damals mitverabschiedet haben, sprengen jetzt schon alle Bezirkshaushalte. Das wird den Kommunen im nächsten Jahr um die Ohren fliegen.

Artikel 7 "Integration und gesellschaftliche Teilhabe". – Integration wovon, von wem? Von Millionen, die in den letzten Jahren illegal ins Land gekommen sind? Sport als Vehikel für Multikulti-Ideale ist nicht Integration. Es kann auch keine Integration stattfinden, wenn sich beispielsweise Türken in ihren eigenen Vereinen separieren und nicht mit uns organisieren.

Unsere Vereine – getragen vom Ehrenamt, dieser, wie es in Artikel 8 so schön heißt, Säule der bayerischen Gemeinschaft – sollen jetzt also barrierefreie Paläste bauen und Inklusionskurse anbieten, das alles unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit aus Artikel 2. Ökologisch, ökonomisch, sozial – das klingt alles harmlos, aber übersetzt bedeutet es: mehr Vorschriften, mehr Kontrollen, mehr Geld aus der Tasche des Steuerzahlers.

Und wer profitiert davon? – Nicht die bayerischen Familien, die in ihren Vereinen schwitzen und siegen, nicht die Jugend, die E-Sports meistert und damit Karrieren startet. Nein, profitieren werden die Verbände, die Berater, sogar die Gender-Gurus, die uns einflüstern, dass Sport ohne Diskriminierungsfreiheit und Integrität undenkbar ist.

Angesprochen auf die Regelungslücke zu Männern im Frauensport hat sich der Vertreter des Innenministeriums zu der Aussage hinreißen lassen, es solle sich niemand benachteiligt fühlen – egal ob Mann, Frau, divers. Der Sport solle sich selbst regeln. Man könne auf die Frage nach Männern im Frauensport noch keine konkrete Antwort geben.

7

Ja, hallo? Entschuldigung! Männer haben in Frauenumkleiden und im Frauensport schlicht und ergreifend nichts verloren. Hören Sie endlich auf mit dem Quatsch.

(Beifall bei der AfD)

Das muss jetzt der Landtag entscheiden: Wollen Sie ein Gesetz, das den Sport politisiert, das unsere Vereine unter Auflagen erstickt, das E-Sport ignoriert und stattdessen WHO-Vorschriften predigt?

(Tim Pargent (GRÜNE): Einstudierte Aufführung!)

Das ist keine Förderung, das ist Bevormundung.

Wollen Sie, dass Männer trotz erheblicher und offensichtlicher biologischer Unterschiede den Frauen jetzt den Sport und die Umkleiden streitig machen? – Transfrauen, also Männer, haben im Frauensport einfach nichts verloren.

Schauen wir uns den Artikel 14 an: keine Klagbarkeit, keine Rechte. Das ist perfekt für die Staatsregierung; die Verbände und die Politiker entscheiden, und das Volk hat es abzunicken.

Ich stelle dazu fest: Bayern ist kein Experimentierfeld. Wir sind das Herz Deutschlands, stolz auf unsere Wurzeln, unsere Leistungen, unsere Freiheit. Sport soll uns stärken, nicht spalten.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, kommen Sie bitte zum Ende.

Florian Köhler (AfD): Sport soll die Jugend begeistern.

Deshalb sage ich: Hören Sie auf mit dem Rumgewurschtel! Machen Sie ein anständiges Sportgesetz. – Danke schön.

(Beifall bei der AfD – Tim Pargent (GRÜNE): Lächerlich!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Thorsten Freudenberger. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Thorsten Freudenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Am Freitag war Bundesligasport hier in der Allianz Arena mit, wie ich finde, korrektem Ausgang. Am Wochenende gibt es in ganz Bayern viele Wettbewerbe, Spiele, Wettkämpfe – für unsere Jugend, aber auch für Erwachsene in unterschiedlichsten Sportarten und Wettbewerben und Ligen. Morgen ist wieder internationaler Spitzensport hier in der Allianz Arena in München. Und zur Stunde, während wir hier beraten: Tausende von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen, die, vielleicht noch in der Schule oder bereits im Verein, Sport treiben.

Bayern ist ein Sportland. Dazu tragen unzählige Ehrenamtliche, fast 400.000 Männer und Frauen, bei. Herzlichen Dank allen, die sich um den bayerischen Sport verdient gemacht haben und verdient machen. Wir sind ein aktives Land, darauf können wir stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem neuen Sportgesetz werden wir dem bayerischen Sport auch neue Wege eröffnen. Herzlichen Dank dem Ministerpräsidenten Markus Söder für die Initiative. Herzlichen Dank dem Innenminister Joachim Herrmann, unserem Sportminister, für die Umsetzung des Gesetzes. Dank den Damen und Herren in den Ministerien, die hier, wie schon gesagt, zusammengewirkt haben.

Vielen Dank auch einmal dem Bayerischen Landes-Sportverband für die Initiative und die Begleitung unter seinem Präsidenten Jörg Ammon, dem Bayerischen Sportschützenbund mit Christian Kühn an der Spitze und auch dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband in Bayern mit Diana Stachowitz. Vielen Dank für die Zusammenarbeit im Landessportbeirat und für die Unterstützung dieses Bayerischen Sportgesetzes.

Dieses Sportgesetz wird ein Meilenstein in der Sportgeschichte des Freistaates Bayern sein, weil es zum ersten Mal einen Rahmen setzt, der die Dinge ressortübergreifend zusammenbringt, der den Schulsport, den Vereinssport, den Leistungs- und den Spitzensport, den Sport in seiner gesamten Breite begreift und fördert.

Das Ziel ist die Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden Gesellschaft in allen Lebensphasen – alt und jung, mit und ohne Handicap, hochtalentiert oder einfach nur aus Spaß an der Freude und der Bewegung. Wir wollen den Sport in seiner Breite begreifen – das Gesetz formuliert dies auch – und dann auch entsprechend fördern.

Als Vorsitzender des Landessportbeirates möchte ich noch herausstellen, dass der Bayerische Landessportbeirat nun im Gesetz explizit benannt wird. Das heißt, wir werden als Landessportbeirat wie in der Vergangenheit beratend tätig sein und gleichzeitig dafür sorgen, dass wir zusammen mit den Sportverbänden an der Fortschreibung einer bayerischen Sportstrategie mitwirken.

Vielen Dank, dass das so vorgesehen ist, dass der Landessportbeirat hier dazugehört und dass wir elementarer Bestandteil auch der Sportentwicklung hier in Bayern sein können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bewegen, motivieren muss sich jeder am Ende natürlich immer selber. Das neue Sportgesetz setzt aber den Rahmen und schafft beste Voraussetzungen dafür, dass unsere Kinder und Jugendlichen in der Schule und auch in unseren zahlreichen Vereinen über den Spaß an der Bewegung zum Sport finden. Das Sportgesetz schafft Voraussetzungen dafür, dass immer mehr Menschen aktiv werden und unsere Senioren lange aktiv bleiben. Das Sportgesetz schafft Voraussetzungen dafür, dass wir die reiche und erfolgreiche bayerische Sporttradition, die wir haben und pflegen, fortschreiben und in die Zukunft führen.

Sport bedeutet Freude. Sport stiftet Gemeinsinn. Sport führt uns zusammen. Sport ist für eine freie Gesellschaft von großer Bedeutung. Das haben wir im 19. Jahrhundert

schon gesehen, als Sport elementarer Bestandteil einer freiheitlichen und demokratischen Bewegung war. Lassen Sie mich zum Vorredner sagen: Ich glaube, das ist der Grund, warum Herr Köhler und die AfD so wenig mit diesem Thema anfangen können, wie wir es gerade gehört haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Spitzenreiter sein zu wollen, motiviert zu sein und solidarisch zusammenzuwirken, das treibt uns an. Das alles gehört zum Sport. Spitzenreiter zu sein, das heißt für Bayern: Wir wollen wieder vorne sein, als erstes Bundesland, das ein Sportgesetz verabschiedet, als erstes Bundesland, das hier mutig voranschreitet. Das Gesetz bietet uns Chancen. Im Sport geht es darum, Chancen zu nutzen. Mit diesem Bayerischen Sportgesetz werden wir das tun.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Maximilian Deisenhofer. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein Sportgesetz, das hört sich für mich als Sportler erst einmal nicht schlecht an. Aus meiner Sicht steht nichts wirklich Falsches im Gesetzentwurf. Die Frage ist aber schon, ob dieses Gesetz den Sport in Bayern substanziell nach vorne bringen kann oder ob es am Ende nur mehr Bürokratie schafft.

Sehen wir uns das Gesetz einmal genauer an: In den Artikeln 1 bis 11 wird wortreich betont, wie wichtig Sport ist und dass der Staat diesen fördert. Allerdings steht dieser Grundsatz schon in der Bayerischen Verfassung. Mir persönlich fehlt eine Erwähnung der Sportfachverbände. Artikel 12 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Landessportbeirats und ersetzt – wie wir gehört haben – das bisherige Gesetz zum Landessportbeirat. An dieser Stelle werden nur kleinere, vor allem sprachliche

Änderungen vorgenommen, aber keine neue Zusammensetzung des Beirats, über die man nach fünfzig Jahren vielleicht einmal hätte diskutieren können.

Der Artikel 14 betont noch einmal explizit, dass sich aus dem Gesetz keine einklagbaren Rechte ergeben. Es handelt sich also um eine rein politische Absichtserklärung. Unseren Kommunen wird dadurch kein einziges Schwimmbad oder keine einzige Sporthalle finanziert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Artikel 15 und 16 sind die üblichen formalen Schluss- und Übergangsregelungen. Aus meiner Sicht wäre für eine Aneinanderreihung von politischen Absichtserklärungen nicht unbedingt ein Gesetz notwendig gewesen. Eine Regierungserklärung oder ein einfacher Landtagsbeschluss hätte es ebenfalls getan.

Lassen Sie uns also noch mehr über die Lage des Sports in Bayern sprechen: Gerade in dieser Woche steht sehr vieles unter dem Stern der Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in München. Das könnte ein Auslöser dieses Gesetzesentwurfs, zumindest für das Timing mit der heutigen Debatte, gewesen sein. Unsere positive Position bezüglich der Bewerbung habe ich bereits in der letzten Plenarsitzung vorgestellt. Ich sage es gerne noch einmal: Wir erhoffen uns vor allem von der Ausrichtung Paralympischer Spiele einen echten Schub für Barrierefreiheit und für Inklusion, und zwar nicht nur in München, sondern in ganz Bayern.

Wir wollen die Olympia-Bewerbung mit einem bayernweiten Programm für mehr Schwimmbäder und für mehr Sportstätten flankieren. Gerade dafür gibt es viel zu tun. Bayerns Kommunen vermelden allein bei den Schwimm- und Hallenbädern einen Sanierungsstau von über 2 Milliarden Euro. Im Gesetzentwurf findet man leider kein Wort zum Schwimmen, kein Wort zum Bädersterben, kein Wort dazu, wie die Staatsregierung diesem Dilemma begegnen will. Stattdessen wird hier im Landtag unser Berichtsantrag abgelehnt, damit man sich nicht mit den neuen Zahlen zum Sanierungsstau bei den Schwimmbädern auseinandersetzen muss.

Eine weitere aktuelle Baustelle, um die man sich kümmern könnte, anstatt via "Bild-Zeitung" unserem Nationaltrainer schlaue Tipps zu geben, wie es der Ministerpräsident gestern getan hat, ist der Sportstättenbau. Wir haben hierfür 25 Millionen Euro pro Jahr für unsere Vereine zur Verfügung. Allein bis Juni dieses Jahres waren schon 19 Millionen Euro ausbezahlt. Das heißt, auch dafür ist einfach zu wenig Geld im Topf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von CSU und FREIEN WÄHLERN, ich glaube, wir müssen auch noch einmal über euren Koalitionsvertrag reden. Darin steht eine stetige Verdopplung der Vereinspauschale. Darunter verstehe ich 100 % mehr. Wenn man sich die Fördersätze der letzten Jahre ansieht, dann kommt man zu folgendem Ergebnis: 2022 waren es 30 Cent pro Fördereinheit, 2023 60 Cent. Das entspricht der Verdoppelung; aber im Jahr 2024 waren es nur 40 Cent und im Jahr 2025 36 Cent. Das heißt, im Vergleich zum Jahr 2022 haben wir uns um 6 Cent nach oben bewegt. Das sind 20 % mehr, aber keine 100 %. Wenn wir Spitzenreiter sein wollen, wie es Kollege Freudenberger gerade als Ziel in den Raum gestellt hat, müssen wir, glaube ich, erst einmal die eigenen Versprechen einlösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An dieser Stelle möchte ich unseren ehrenamtlichen Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen, die sich für den Sport reinhängen, weil sie nicht nach jedem einzelnen Cent schauen, sondern weil es ihnen um die Sache geht, umso mehr Danke sagen. Gerade in diesem Bereich sind Frauen leider weiter unterrepräsentiert. Ich glaube, wir lassen im Sport das meiste Potenzial liegen, besonders auf Leitungs- und Funktionärsebene. Wir brauchen mehr Frauen als Übungsleiterinnen, als Schiedsrichterinnen und im Vereinsvorstand. Wir GRÜNEN wollen gerade für ehrenamtlich engagierte Frauen durch Aus- und Fortbildungen und Bildungsurlaub eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Vereinsarbeit erreichen.

Die Begeisterung für Sport und für die Vereine können wir früh entfachen, zum Beispiel im Schulsport; aber die reine Ankündigung der Bewegungs-Halbestunde reicht

aus meiner Sicht nicht aus. Nicht zuletzt fordern wir GRÜNE – und wir werden in Zukunft keine Ausreden mehr gelten lassen: Am Ende der Grundschulzeit muss jedes Kind schwimmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FREIEN WÄHLER Herr Kollege Bernhard Heinisch. Bitte, Sie haben das Wort.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für den Sport in Bayern. Mit dem neuen Sportgesetz schaffen wir die gesetzliche Grundlage für den Sport, wie er in der Praxis längst gelebt wird, als tragende Säule unserer Gesellschaft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Bayerische Verfassung schreibt die Förderung des Sports schon heute als Staatsziel fest, und wir FREIE WÄHLER machen uns seit jeher für eine starke Sportförderung stark. Jetzt wird dieses Ziel endlich zu einem Gesetz mit klaren Strukturen, konkreten Zuständigkeiten und einer langfristigen Strategie. Unser Ziel ist dabei klar: Wir wollen alle Menschen in Bayern, egal ob jung oder alt, mit oder ohne Einschränkung, zu mehr Bewegung und Teilhabe am Sport motivieren; denn Sport ist weit mehr als nur Bewegung. Er stärkt die Gesundheit, fördert den sozialen Zusammenhalt und die gelebte Gemeinschaft.

Wir FREIE WÄHLER setzen uns seit Jahren für den Erhalt und die Förderung des Breitensports ein; denn genau dort findet der Sport statt, der unsere Dörfer, Städte und Gemeinden zusammenhält. Wir wissen, ohne das ehrenamtliche Engagement in unseren Vereinen, ohne unsere Übungsleiterinnen und Trainer, ohne die vielen Helfer gäbe es keinen organisierten Sport. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir mit diesem Gesetz das Ehrenamt nicht nur würdigen, sondern auch strukturell absichern.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt uns besonders am Herzen; denn wer sich von klein auf bewegt, lebt gesünder und lernt früh Teamgeist, Fairness und Disziplin. Deshalb stärken wir den Sport in Kitas, Schulen und in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Wir denken natürlich auch an die Spitzenathletinnen und -athleten, die Bayern auf der Weltbühne vertreten, wie dies Staatsminister Herrmann schon angesprochen hat. Ihre Leistungen verdienen nicht nur Anerkennung, sondern auch eine verlässliche Förderstruktur. Genau das leisten wir mit diesem Gesetz.

Besonders begrüßen wir FREIEN WÄHLER natürlich, dass Inklusion und Integration fest im Gesetz verankert werden; denn Sport kennt keine Herkunft, kennt keine Sprache und keine Grenzen. Sport verbindet.

Ein wichtiger Punkt für uns ist die Verantwortung der Kommunen. Wir wollen, dass Sportförderung nicht zentralistisch gedacht wird, sondern im Zusammenspiel mit den Gemeinden, dort, wo der Sport stattfindet. Deshalb setzen wir auf eine enge Kooperation mit dem Bayerischen Landessportbeirat und auf ein politisches Grundkonzept, das alle Beteiligten einbindet, vom Verein bis zur Staatsregierung.

Mit diesem Gesetz setzen wir ein starkes Zeichen für unsere Sportlandschaft – bürgernah, verlässlich und zukunftsorientiert. Die FREIEN WÄHLER stehen voll und ganz hinter diesem Entwurf, genauso wie zu Olympia und zu den Paralympischen Spielen in Bayern – für eine starke Sportförderung, für unsere Ehrenamtlichen und für ein Bayern, in dem sich alle Menschen gerne bewegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Kollege Arif Taşdelen. Bitte, Sie haben das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wer schon einmal auf dem Sportplatz gestanden hat, beim Vereinsfest geholfen hat oder in

der Turnhalle Kinder trainieren sah, weiß: Sport ist Herzblut, Sport ist Gemeinschaft, Sport ist Lebensfreude pur. Deshalb begrüßt die SPD ausdrücklich das Bayerische Sportgesetz. Es ist gut, dass der Sport endlich die Anerkennung bekommt, die er verdient; denn er hält unsere Gesellschaft zusammen: vom Breitensport bis zu den Paralympics, vom Ehrenamt bis zum Spitzensport.

Das Gesetz benennt viele richtige Ziele: mehr Bewegung für Kinder, mehr Inklusion, mehr Wertschätzung für Ehrenamtliche. Das alles unterstützen wir mit voller Überzeugung, aber – und das muss auch gesagt werden – ein Gesetz allein finanziert keine neue Turnhalle, ein schöner Paragraf ersetzt keine Sportstätte, und gute Absichten zahlen keine Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Wenn wir wirklich eine aktive und gesunde Gesellschaft wollen, müssen wir auch bereit sein, in sie zu investieren. Unsere Vereine, unsere Kommunen und unsere Ehrenamtlichen dürfen nicht alleingelassen werden. Wir haben in Bayern unglaublich engagierte Menschen, die sich Tag für Tag für den Sport einsetzen. Sie brauchen nicht nur warme Worte, sie brauchen Rückenwind und Unterstützung vom Freistaat.

(Beifall bei der SPD)

Darum sagt die SPD ganz klar: Dieses Gesetz ist richtig und wichtig, aber die Staatsregierung hat die Chance verpasst, es auch mit echten Mitteln zu hinterlegen. Wir wollen, dass Sportpolitik in Bayern mehr ist als Symbolpolitik. Wir wollen Bewegung in den Hallen, auf den Plätzen und endlich auch im Haushalt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die CSU-Fraktion spricht jetzt noch Kollege Martin Stock. Bitte, Sie haben das Wort.

Martin Stock (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste auf der Tribüne! Es lebe der Sport, er ist gesund und macht uns hart. – Ich weiß, aus dem Mund eines Unterfranken hört sich das nicht ganz so geschmeidig

an, wie es vor über vierzig Jahren Reinhard Fendrich intoniert hat, aber der Satz zeigt, welche Bedeutung damals wie heute Sport für uns in Bayern, für die Gesellschaft, für unsere Vereine und damit auch für jeden Einzelnen hat.

Sport wird bei uns in Bayern gelebt, in erster Linie von einer Rekordzahl an Mitgliedern in unseren über 15.000 bayerischen Sport- und Schützenvereinen, darunter auch über 300.000 Ehrenamtliche, die täglich in Leitungsfunktionen sind, in Verantwortung stehen als Übungsleiter, als Führungsverantwortliche in der Verwaltung. Sie alle leben den Sport und tragen dazu bei, dass Bayern wie in so vielen anderen Bereichen eben auch im Sport nationale Spitze ist. Wir sagen all diesen Menschen: Vergelts Gott, danke schön für eure Begeisterung für den Sport, danke schön für euer Engagement und danke schön dafür, dass wir dank Ihnen und euch in Bayern Sportland Nummer eins sein dürfen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

"Nummer eins" ist auch ein gutes Stichwort, denn auch wenn es in anderen Bundesländern zumindest vereinzelt bereits Gesetze für die Sportförderung geben mag – die Sportförderungskataloge haben wir ja zusätzlich auch –, unterhalten wir uns hier aber über ein umfassendes Sportgesetz als Ausfluss einer in der Verfassung selbst fest verankerten Staatszielbestimmung. Das ist einzigartig und sucht seinesgleichen in Deutschland.

Dass Sport heute nicht mehr bloßes Hobby ist, sondern vielmehr ein integraler Bestandteil des Alltagslebens von Millionen Menschen in Bayern kann man allein schon daran erkennen, dass an der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs ganze sieben Ministerien mitgewirkt haben. Sport ist Freizeitvergnügen, aber eben noch so viel mehr. Er ist der größte Gesundheitsanbieter. Er ist Integrationsmotor, er ist der soziale Kitt, der keine Grenzen, keine Herkunft und keine Hautfarben kennt. Sport ist inklusiv und tief in den ehrenamtlichen Strukturen eines jeden noch so kleinen Dorfs in Bayern verwurzelt. Vom Knirps bis zum alten Herrn, vom Großstadtstadion bis zum Dorfplatz,

von der Mehrzweckhalle bis zu den Betriebssportgruppen: Sport gibt uns Kraft, er gibt uns Schwung, er ist beliebt bei Alt und Jung.

Nutzen wir diese Kraft und diesen Schwung, und füllen wir sie auch mit Leben. Sport lehrt uns, dass es sich doch lohnt, sich anzustrengen, dass es sich lohnt, Einsatz zu zeigen, dass man sich gut fühlt, wenn man etwas erreicht hat als Bestätigung des Geleisteten. Das Sportgesetz soll auch diesen Leistungsgedanken wieder mehr in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken.

Es braucht gerade bei Kindern und Jugendlichen weiterhin Anreize, um über sich hinauszuwachsen. Jedes sechste Kind ist chronisch krank. Hier kann und muss der Sport ansetzen. Wir können Motivation zur Bewegung aber nur erreichen, wenn es persönliche Ziele als Anreiz gibt, die es zu erreichen gilt, anstelle einer Teilnahmeurkunde für alle. Ich will, dass es möglich ist, dass unsere Kinder sich nicht nur bei der Mathe-Olympiade im Wettkampf messen, sondern auch wieder mehr im Sport wie etwa bei den Bundesjugendspielen.

Apropos Olympia: Wir haben eine einmalige Chance, für unsere Kinder und Jugendlichen ein neues Feuer zu entfachen, ein Feuer der Begeisterung, des Ansporns
und der Zuversicht. Kommenden Sonntag wissen wir, ob sich München für die Olympischen und Paralympischen Spiele bewerben wird. Es ist eine einmalige Chance für
eine ganze Generation, eine Chance für ein neues Sommermärchen für München, für
Bayern und für unseren Sport. Bitte abstimmen, nutzen wir diese Chance! Es lebe der
Sport, Olympia!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu hat Kollege Max Deisenhofer, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber Kollege Stock, den Schlussworten kann ich mich anschließen. Man hätte es auch toll gefunden, wenn CSU und FREIE WÄH-LER unserem Antrag letzte Woche zugestimmt hätten. Ich glaube, wir haben bis jetzt bewiesen, dass wir gut in einem Team spielen. Die konkrete Frage – ich hatte es in meiner Rede schon einmal angesprochen –: In eurem Koalitionsvertrag steht die Verdopplung der Vereinspauschale. Ich habe die Fördersätze der letzten Jahre heruntergebetet. Wir sind bis jetzt bei 20 % und nicht bei 100 %. Wann kommt denn die Verdopplung der Vereinspauschale, wie es in eurem Koalitionsvertrag steht?

Martin Stock (CSU): Man kann sich, glaube ich, nicht über die Ausstattung unserer Vereine mit dem zur Verfügung stehenden Geld beschweren. Wenn jetzt die Frage nach noch mehr Geld kommt, muss ich sie zurückgeben an die, die in den letzten Jahren in der Bundespolitik dafür gesorgt haben, dass unsere Wirtschaft im G20-Vergleich auf Platz 19 abgerutscht ist; ich glaube, Mexiko steht noch hinter uns. Wir können nur das Geld der Steuerzahler ausgeben, das wir zur Verfügung haben.

Dass wir in Bayern eine tolle Sportförderung und auch ein tolles Sportgesetz haben, sieht man allein schon daran, dass zu diesem Gesetz 103 Verbände angehört wurden. Es gab keine einzige Ablehnung, einhellig wurde dieses Gesetz von den Sportlerinnen und Sportlern begrüßt. Das ist doch der größte Rückhalt für ein Gesetz, wenn man weiß: Es ist nicht in den Köpfen von Politikern, sondern gemeinsam mit den Aktiven und den Ehrenamtlichen in den Verbänden und den Vereinen entstanden. Noch einmal herzlichen Dank für dieses tolle Gesetz!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Dann ist das so beschlossen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 4, 8 und 9 drei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel stattfinden. Ich erinnere Sie daran, dass Sie bitte Ihre Stimmkartentasche in den Postfächern vor dem Plenarsaal abholen, sofern das noch nicht geschehen ist.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.12.2025 **Drucksache** 19/9219

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8457

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/8835

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen (Drs. 19/8457)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Felix Freiherr von Zobel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (Drs. 19/8457)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Thorsten Freudenberger Mitberichterstatter: Maximilian Deisenhofer

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

" CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8835 und Drs. 19/8951 in seiner 79. Sitzung am 26. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgender Wortlaut vorangestellt:

"Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

227-1-I".

- 2. In Art. 15 wird die Angabe "Art. 16 Abs. 1" jeweils durch die Angabe "§ 3 Abs. 1" ersetzt.
- 3. Nach Art. 15 wird folgender § 2 eingefügt:

,§ 2 Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBI. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt."
- 2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt

drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben."

4. Art. 16 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens geplant: 1. Januar 2026] in Kraft.
- (2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft."

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8951 und Drs. 19/8835 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass

- 1. in die Platzhalter des neuen § 1 Art. 15 jeweils der "31. Dezember 2025",
- 2. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 1 der "1. Januar 2026" und
- 3. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 2 der "31. Dezember 2025" eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert

Vorsitzender